



55. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Hauptausschusses

Gremium: Hauptausschuss
Sitzungstermin: Mittwoch, 27.04.2022, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Plenarsaal, Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79/81,
14469 Potsdam

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 **Eröffnung der Sitzung**
- 2 **Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung/ Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 30.03.2022**
- 3 **Gespräch mit dem Polizeipräsidenten**
- 4 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung - zur Erledigung**
 - 4.1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage frühzeitig bekannt geben
22/SVV/0147 Fraktion Freie Demokraten
zur Erledigung
- 5 **Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung**
 - 5.1 Hochwertige Verwertung von Bioabfällen
21/SVV/1353 Oberbürgermeister, Fachbereich
Ordnung und Sicherheit
 - 5.2 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (Antikmeile am 22.05.2022, Böhmisches Tage in Babelsberg am 12.06.2022 und Antikmeile am 25.09.2022)
22/SVV/0341 Oberbürgermeister, Fachbereich
Ordnung und Sicherheit

5.3 Neufassung der Taxitarifverordnung Oberbürgermeister, Fachbereich
Mobilität und technische
Infrastruktur

22/SVV/0343

6 Mitteilungen der Verwaltung

6.1 Berichterstattung Präventionsrat

7 Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

**8 Feststellung der nicht öffentlichen
Tagesordnung / Entscheidung über
eventuelle Einwendungen gegen die
Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der
Sitzung vom 30.03.2022**

9 Mitteilungen der Verwaltung

9.1 Berichterstattung städtischer Beteiligungen:
Hans-Otto-Theater

9.2 24. Beteiligungsbericht zum 31.12.2018 der
Landeshauptstadt Potsdam

Oberbürgermeister,
Beteiligungsmanagement und
Strategische Steuerung

22/SVV/0350

9.3 25. Beteiligungsbericht zum 31.12.2019 der
Landeshauptstadt Potsdam

Oberbürgermeister,
Beteiligungsmanagement und
Strategische Steuerung

22/SVV/0351

9.4 Bauausschreibung Uferweg Wasserwerk

Oberbürgermeister, Fachbereich
Mobilität und technische
Infrastruktur

22/SVV/0353

10 Sonstiges



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

Antrag

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0147

öffentlich

Betreff:

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage frühzeitig bekannt geben

Einreicher: Fraktion Freie Demokraten

Erstellungsdatum: 14.02.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
02.03.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, eine möglichst weitreichende ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse der Stadtverordnetenversammlung spätestens in der Sitzung im Mai 2022 zur Beschlussfassung vorzulegen. Hierbei soll der zulässige Rahmen des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) weitestgehend ausgeschöpft werden.

Angestrebt werden in diesem Jahr auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam möglichst fünf verkaufsoffene Sonn- bzw. Feiertage (nicht erst zur Adventszeit). Die entsprechenden Tage sollten bereits in die im Mai 2022 vorzulegende Verordnung aufgenommen werden.

Idealerweise sollen die erforderlichen Verordnungen künftig nicht nur ein einzelnes besonderes Ereignis enthalten, sondern bereits die Planung des gesamten Jahres mit einer Vielzahl von attraktiven Ereignissen berücksichtigen, die verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zulassen. Die Vorlage der Verordnung in der Stadtverordnetenversammlung wird künftig zu Beginn des entsprechenden Jahres angestrebt (ggf. auch schon zum Ende des Vorjahres).

gez.

Fraktionsvorsitzende/r

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Beschlussverfolgung gewünscht:

Termin:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Insbesondere im bevorstehenden Frühjahr und Sommer ist damit zu rechnen, dass attraktive Festivitäten und Märkte im Stadtgebiet auch im größeren Rahmen – insbesondere unter freiem Himmel - endlich wieder stattfinden können. Entsprechende Aktivitäten müssen rechtzeitig geplant werden und die Händlerinnen und Händler wollen sich auf die geplanten Veranstaltungen frühzeitig einstellen, um ihre Läden auch an den entsprechenden Sonn- und Feiertagen öffnen zu können.

Die besonderen Ereignisse lt. BbgLÖG des gesamten Jahres 2022 sind schnellstmöglich zu identifizieren, die erforderliche Verordnung der Landeshauptstadt ist rechtssicher zu formulieren und rechtzeitig bekannt zu geben.

Auch künftig hilft es allen Beteiligten, wenn sie frühzeitig mit den erforderlichen Planungen beginnen können.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

21/SVV/1353

Betreff:

öffentlich

Hochwertige Verwertung von Bioabfällen

Einreicher: Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Erstellungsdatum: 15.12.2021

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
26.01.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Landeshauptstadt Potsdam nimmt Verhandlungen mit dem Landkreis Havelland, der Stadt Brandenburg an der Havel und dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin mit dem Ziel der Gründung eines Zweckverbandes zur gemeinsamen hochwertigen Bioabfallverwertung in einer Bioabfallvergärungsanlage am Standort Schwanebeck auf.
2. Die Verwaltung wird in enger Zusammenarbeit mit den anderen Partnern mit den Vorbereitungen zur Gründung eines Zweckverbandes zur gemeinschaftlichen Bioabfallverwertung beauftragt.
3. Die Landeshauptstadt Potsdam wird ab dem Jahr 2025 eine Jahresmenge von mindestens 9.000 bis 10.000 Mg in der gemeinsamen Anlage zur Bioabfallvergärung einbringen.
4. Die Verwaltung wird regelmäßig im Hauptausschuss über den Stand der Verhandlungen zur Interkommunalen Zusammenarbeit informieren.
5. Nach Abschluss der Verhandlungen wird die Stadtverordnetenversammlung abschließend über die Art und den Umfang der Interkommunalen Zusammenarbeit beschließen.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch den Ausbau der am Standort Schwanebeck bereits bestehenden Anlage zur Mechanisch-biologischen Behandlung von Rest- und Bioabfällen zu einer hochwertigen Vergärungsanlage für Bioabfälle.

Nach derzeitigem Stand ist der Ausbau der bestehenden Anlage durch den LK Havelland über die kreiseigene Tochtergesellschaft Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH (abh) geplant. Die Refinanzierung der umgebauten Anlage soll dann über die Behandlungsentgelte für die angelieferten Bioabfälle erfolgen, die durch die Zwecksverbandsmitglieder gebündelt werden.

Da es sich bei den Behandlungsentgelten für die getrennt gesammelten Bioabfälle um Entsorgungsleistungen im Rahmen der pflichtigen kommunalen Abfallentsorgung handelt, sind diese vollständig in der Abfallgebührensatzung gebührenansatzfähig.

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Geschäftsbereich 5

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
0	0	0	0	0	0	keine

Klimaauswirkungen

positiv negativ keine

Fazit Klimaauswirkungen:

Nach Abschluss der Verhandlungen und dem Zustandekommen einer Interkommunalen Zusammenarbeit setzt das vorgenannte Projekt das städtische Klimaschutzkonzept im Punkt 2.12, „Nutzung von Bioabfallvergärung“ um.

Begründung:

Mit SVV-Beschlusses 20/SVV/1137 vom 05.05.2021 wurde der Oberbürgermeister beauftragt die erforderlichen Schritte einzuleiten, um in Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt Potsdam 2018 bis 2023 zügig die Voraussetzungen für den Bau einer Vergärungsanlage für Potsdamer Bioabfälle zu schaffen. Als ein möglicher Standort ist das SAGO-Gelände zu prüfen. Die Realisierung der Bioabfallvergärungsanlage sollte zu einem Schwerpunkt der Interkommunalen Zusammenarbeit gemacht werden.

Die Stadtverordnetenversammlung soll über den Stand der Vorbereitungen im Januar 2022 informiert werden.

Mit der vorliegenden Beschlussvorlage sollen der Bearbeitungsstand dargestellt und die weiteren Schritte zur Umsetzung der hochwertigen Verwertung der Potsdamer Bioabfälle in einer Vergärungsanlage im Rahmen einer Interkommunalen Zusammenarbeit dargelegt werden.

I. Sachverhalt

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) hat in Umsetzung der bundesrechtlichen Forderungen als zuständige oberste Landesbehörde im Jahr 2014 die „Strategie des Landes Brandenburg zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht von Bioabfällen aus Haushaltungen“ gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) verbindlich festgelegt.

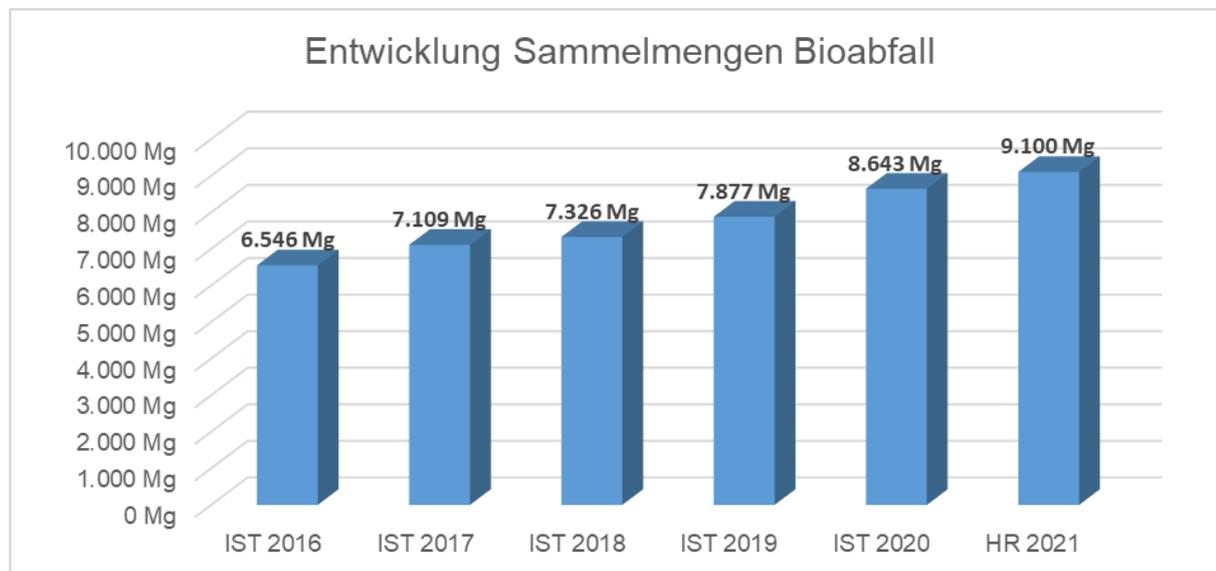
Im Rahmen dieser Strategie sollten die öRE zunächst die Getrenntsammlung für Bio- und Grünabfälle um das Angebot einer Biotonne ergänzen mit dem Ziel ab dem Jahr 2020 eine Sammelmenge von insgesamt mindestens 70 Kg Bio-/Grünabfälle je Einwohner und Jahr und davon mindestens 35 Kg über die Biotonne zu erreichen.

Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) hat in Umsetzung der Bioabfallstrategie des Landes Brandenburg zum 01.01.2016 die Biotonne flächendeckend im Stadtgebiet Potsdam erfolgreich eingeführt.

Im Hinblick auf die von der LHP angebotenen vielfältigen Entleerungsrhythmen mit wöchentlicher und 14-täglicher Entleerung sowie einer saisonalen Kombination beider Entleerungsrhythmen

(Kombileerung) wird die Biotonne bei der Potsdamer Bevölkerung gut angenommen und das Angebot stetig weiter ausgebaut. Daneben besteht weiterhin die Möglichkeit zur Eigenkompostierung der auf den Grundstücken anfallenden Bioabfälle.

Stand Ende 2020 sind bereits 92% der Potsdamer Bevölkerung an eine Biotonne angeschlossen und die jährlichen Sammelmengen steigen stetig, wie der nachfolgenden Übersicht entnommen werden kann.



Spezifisch betrachtet konnten die Sammelmengen in der Biotonne von 38,7 Kilogramm Bioabfall je Einwohner im Jahr 2016 auf voraussichtlich 50 kg je Einwohner im Jahr 2021 gesteigert werden. Daneben werden im Stadtgebiet Grünabfälle über die saisonale öffentliche Grünabfallsammlung sowie über Wertstoffhöfe und Kompostieranlagen gesammelt.

Ein weiterer Schwerpunkt der Brandenburger Bioabfallstrategie liegt auf der hochwertigen Verwertung der über die Biotonne getrennt gesammelten Abfälle. Eine ökonomische Vorteilhaftigkeit kann seitens des MLUK ausschließlich für die energetisch-stoffliche Verwertung (Kaskadennutzung) nachgewiesen werden. Hiernach soll zunächst das energetische Potential der Bioabfälle in einer Vergärungsanlage genutzt und anschließend die dabei entstehenden Gärreste in einer nachgeschalteten Kompostierung stofflich verwertet werden. Zur Umsetzung dieser hochwertigen Verwertung der getrennt gesammelten Bioabfälle sollen die öR entsprechend die erforderlichen Behandlungskapazitäten zur Vergärung der Bioabfälle entweder sukzessive selbst schaffen oder durch vertragliche Bindung gewährleisten. Möglichkeiten bieten sich dazu entweder über interkommunale Zusammenarbeit oder Kooperationen mit der Wirtschaft.

Die Verwertung der in der Stadt Potsdam gesammelten Bioabfälle wird seit dem Jahr 2016 durch die LHP regelmäßig europaweit ausgeschrieben, wobei insbesondere die Forderung nach einer Hochwertigkeit der Bioabfallverwertung erhoben wird und diese als Wertungskriterium zur Auftragsvergabe einfließt. Bisher sind auf Grund fehlender Verfügbarkeiten zur Bioabfallvergärung im Land Brandenburg und angrenzender Bundesländer ausschließlich Angebote zur Kompostierung der Bioabfälle eingegangen. Derzeit erfolgt eine Kompostierung der Potsdamer Bioabfälle durch die Pro Arkades Kompostierungsgesellschaft mbH am Standort Jühnsdorf bei Zossen. Die Laufzeit endet regulär Ende 2022 und kann seitens der LHP um ein weiteres Jahr verlängert werden. Insofern ist derzeit eine Entsorgungssicherheit bis zum 31.12.2023 gegeben.

Mit der Verabschiedung der Neufassung der TA Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft) durch das Bundeskabinett am 23. Juni 2021 werden die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an mehr als 50.000 genehmigungsbedürftige Anlagen verschärft. Die TA Luft ist das zentrale Regelwerk zur Verringerung von Emissionen und Immissionen von Luftschadstoffen aus genehmigungsbedürftigen Anlagen und legt den Stand der Technik fest. Die Änderung beinhaltet neben der Anpassung der Vorschriften zum Stand der Technik, die Aufnahme von BVT-Schlussfolgerungen (BVT-Best verfügbare Technik), die Integration der GIRL (Geruchsimmisions-Richtlinie) und die Erweiterung der Vorsorgeaufwendungen. Die überarbeitete TA Luft tritt zum 01.12.2021 in Kraft.

Insbesondere sind durch die rechtlichen Anpassungen auch Anlagen mit offener Kompostierung betroffen, so wie sie derzeit für die Behandlung von kommunalen Abfällen im Land Brandenburg überwiegend verbreitet sind. Auch die Potsdamer Bioabfälle werden in offener Kompostierung verarbeitet.

Für bestehende Anlagen bedeuten die Anforderungen aus der neuen TA Luft, dass diese im Falle der weiteren Verarbeitung von Biotonnenabfällen kostenintensiv für eine geschlossene Bauweise bis zum 01.12.2026 nachgerüstet werden müssen. Die Entsorgungskosten von derzeit ca. 60 €/Mg für die Kompostierung der Bioabfälle wären somit zukünftig nicht mehr haltbar.

Der seit 2019 ausgelaufene Abfallwirtschaftsplan (AWP) des Landes Brandenburg befindet sich aktuell in der Fortschreibung. Er wird in Auswertung und Fortführung der Brandenburger Bioabfallstrategie auch entsprechende Maßnahmen und Ziele für die Bioabfallsammlung und hochwertige Verwertung der Biotonnenabfälle festlegen. Ein abschließendes Ergebnis liegt hierzu jedoch noch nicht vor.

Die im Land Brandenburg zu behandelnde Bioabfallmenge für kommunalen Bioabfall ist von 6.600 Mg im Jahr 2016 auf 49.600 Mg im Jahr 2020 gestiegen, für die nach derzeitigem Stand keine hochwertigen Verwertungswege im Bundesland zur Verfügung stehen.

Im Hinblick darauf, dass die einzelnen Brandenburger öRE die Bioabfallmengen für den wirtschaftlichen Betrieb einer hochwertigen Vergärungsanlage (mindestens 20.000 Mg/a) alleine nicht aufbringen werden, hat das MLUK zur Begleitung und Umsetzung seiner Bioabfallstrategie, unter Mitwirkung eines externen Gutachters drei große Planungsregionen ausgemacht, für die sich eine Mengenbündelung der Bioabfälle anbietet. Auf Basis nachhaltiger Kooperation der öRE könnten regionale Verwertungszentren im Hinblick auf die gemeinsame Bioabfallverwertung geschaffen werden.

Eine dieser Planungsregionen ist der Bereich West, in dem sich bereits eine vorhandene Anlage zur mechanisch-biologischen Aufbereitung von Abfällen am Standort Schwanebeck befindet, die zu einer hochwertigen Bioabfallvergärung mit nachgeschalteter Gärrestkompostierung ausgebaut werden kann.

Im Gutachten des MLUK werden als mögliche Mitglieder der Region West die Landkreise Havelland, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark und Prignitz sowie die Stadt Brandenburg an der Havel und die Landeshauptstadt Potsdam vorgeschlagen. Während die Landkreise Potsdam-Mittelmark und Prignitz keine verbindliche Zusammenarbeit in Aussicht gestellt haben, sind die verbleibenden Partner um eine ernsthafte Zusammenarbeit bemüht.

II. Umsetzungsmöglichkeiten

Zur Umsetzung der sowohl aus Sicht der LHP als auch der politisch gewünschten hochwertigen Verwertung der Potsdamer Bioabfälle in einer Vergärungsanlage stehen prinzipiell mehrere Möglichkeiten zur Verfügung.

Die LHP hat zur Prüfung der möglichen Handlungsoptionen einen Variantenvergleich extern erstellen lassen, der auch die finanziellen Auswirkungen hinsichtlich zu erwartender Behandlungskosten betrachtet. Innerhalb dieses Vergleiches wird auch das Sago-Gelände geprüft.

Innerhalb des Variantenvergleiches wurden folgende Handlungsoptionen bewertet:

1. Direkte Beauftragung der STEP
2. EU-weite Ausschreibung
3. Bau einer eigenen Vergärungsanlage
4. Kooperation mit anderen öRE

Der Variantenvergleich ist der Beschlussvorlage beigelegt.

Zu 1)

Eine Direktbeauftragung der STEP mit dem Bau einer Vergärungsanlage für Potsdamer Abfälle scheidet, unabhängig von sonstigen Gründen (Grundstück, Mengen), bereits aus vergaberechtlichen Gründen aus. Bei der STEP handelt es sich um eine PPP-Gesellschaft an der zu 51% die LHP (über die SWP) und zu 49 % Private Gesellschafter (hier Remondis) vertreten sind. Auf Grund dieser Gesellschaftsverhältnisse ist eine direkte Auftragsvergabe (Inhouse-Geschäft) grundsätzlich nicht zulässig.

Zu 2)

Eine EU-weite Ausschreibung der Leistung ist auch weiterhin möglich, hat jedoch auf Grund fehlender Anlagenkapazitäten in den vergangenen Jahren nicht zu dem Ergebnis einer hochwertigen Bioabfallvergärung geführt.

Daher muss die LHP bei weiteren Ausschreibungen Mindestanforderungen an die Leistung definieren, hier Bau und Betrieb einer Vergärungsanlage, auf die sich geeignete Bieter bewerben können. Den Zuschlag würde das wirtschaftlichste Angebot erhalten.

Die neuen Anforderungen der TA Luft und der damit verbundene Wegfall bestehender Entsorgungswege im Land Brandenburg wird ggf. zu einem privatwirtschaftlichen Engagement hinsichtlich Bau und Betrieb von Vergärungsanlagen führen. Jedoch wird dies immer mit einem Neubau einer Anlage und den damit in Verbindung stehenden Kosten verbunden sein.

Zu 3)

Für den Bau einer eigenen Vergärungsanlage für die Potsdamer Bioabfälle müsste die LHP zunächst über ein geeignetes Grundstück verfügen. Im Rahmen des vorliegenden SVV-Beschlusses 20/SVV/1137 wurde in diesem Zusammenhang das Sago-Gelände auf seine Geeignetheit geprüft.

Die verwaltungsinterne Prüfung zu diesem Standort hat ergeben, dass der Bau einer Vergärungsanlage an dem benannten Standort nicht möglich ist.

Zunächst einmal ist festzustellen, dass die LHP an dem Standort des Sago-Geländes über keine eigenen kommunalen Flächen verfügt.

Unabhängig davon ist jedoch nach § 3 Nr. 24 Wasserschutzgesetz-VO zum Wasserwerk Potsdam-Leipziger Straße vom 11. Februar 2014 das Errichten von Biogasanlagen ausdrücklich verboten.

Eine Befreiung der zuständigen Behörde von diesem Verbot nach § 52 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) kann diese nur erteilen, wenn der Schutzzweck, hier Grundwasserschutz zur öffentlichen Wasserversorgung, nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern. Solche Gründe liegen in dem vorliegenden Fall, Bau einer Vergärungsanlage, jedoch nicht vor.

Ein weiteres Kriterium für den Bau einer eigenen Anlage, sind die dafür erforderlichen Bioabfallmengen. Für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb wären mindestens 20.000 Mg Bioabfall vonnöten. In der LHP werden im Jahr 2021 voraussichtlich ca. 9.100 Mg Bioabfall eingesammelt. Somit verfügt die LHP nicht über die erforderlichen Mengen für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb. Auch wenn hier in den letzten Jahren ein stetiger Anstieg der Sammelmengen zu verzeichnen war, sind diese doch endlich, da bereits ein Vollanschluss an die Biotonne besteht.

Insofern scheidet die Variante zum Bau einer eigenen Anlage aus.

Zu 4)

Der Landkreis Havelland betreibt über die 100%ige Tochtergesellschaft Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH (abh) am Standort Schwanebeck bereits eine Anlage zur mechanisch-biologischen Behandlung von Restabfällen und möchte diesen zu einer Vergärungsanlage für Bioabfälle ausbauen. Vorteil dieses Standortes ist insbesondere, dass dieser erschlossen ist und 80% der bereits vorhandenen Anlageninfrastruktur im Rahmen der Errichtung einer Vergärungsanlage weiter genutzt werden können.

Der Landkreis Ostprignitz-Ruppin und die Stadt Brandenburg an der Havel sind ebenfalls an einer Kooperation interessiert, so dass die vier Körperschaften zwischen 20.000 bis 30.000 Mg Bioabfall pro Jahr gemeinsam in die Anlage einbringen können. Damit wäre ein äußerst wirtschaftlicher Anlagenbetrieb gewährleistet.

In dem Variantenvergleich werden die verbliebenen Optionen „EU-weite Ausschreibung“ und „Interkommunale Kooperation“ hinsichtlich verschiedener Parameter bewertet. Diese sind dem beigefügten Variantenvergleich zu entnehmen.

Im Hinblick auf die Variante einer EU-weiten Leistungsvergabe wird darauf abgestellt, dass auf Grund bisher fehlender Anlagenverfügbarkeiten der Neubau einer Bioabfallvergärungsanlage durch den Bieter zwingend erforderlich wird.

Im Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beider Varianten, auf Basis der zu erwartenden Selbstkosten, weist der Variantenvergleich die kommunale Kooperation als Vorzugsvariante aus.

Grund dafür ist, dass der erforderliche Investitionsaufwand für die bereits bestehende Anlage um 6,6 Mio € (erforderlich für 20.000 Mg) bzw. 10 Mio. € (für 30.000 Mg) niedriger ist, als bei dem Neubau einer Vergärungsanlage. Hier wirkt sich aus, dass von dem Standort in Schwanebeck 80% der vorhandenen Anlageninfrastruktur weiter genutzt werden kann. So verfügt die vorhandene mechanisch-biologische Behandlungsanlage am Standort bereits über die komplette geschlossene Kompostierung (12 Rottetunnel) als auch die Nachrottehallen für die entstehenden Gärreste.

Da sich die Investitionskosten direkt in den Behandlungskosten widerspiegeln, können bei dem Ausbau der bestehenden Anlage in Schwanebeck sehr wirtschaftliche Behandlungskosten realisiert werden. Der Variantenvergleich geht bei einer Anlage für 20.000 Mg Bioabfall pro Jahr von Behandlungskosten i.H. von 77 €/Mg gegenüber 105 €/Mg für einen Anlagenneubau auf der „grünen Wiese“ aus. Bei einer Anlagenkapazität von 30.000 Mg stehen einem Behandlungspreis von 65 €/Mg im Kommunalverbund 94 €/Mg für eine neugebaute Anlage gegenüber. Die aufgeführten Behandlungskosten für eine Neuanlage spiegeln die Selbstkosten wider, die in jedem Fall anfallen. Die tatsächlich im Rahmen einer Ausschreibung erzielbaren Entgelte unterliegen jedoch dem Markt. Diese sind vorab nicht bestimmbar, es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Marktpreise oberhalb der ausgewiesenen Selbstkosten liegen.

Da die Bioabfallbehandlungskosten direkt in die Abfallgebührenkalkulation einfließen, führen höhere Kosten ebenfalls zu höheren Gebühren. Für die offene Mietenkompostierung der Bioabfälle fallen derzeit Verwertungskosten i.H. von 60 €/Mg an. Im Ergebnis der gesetzlich geforderten Hochwertigkeit der Bioabfallverwertung wird zukünftig mit einer Erhöhung der Gebühren auf Grund höherer Behandlungskosten zu rechnen sein. Im Ergebnis des Variantenvergleiches fallen die Behandlungskosten im Rahmen einer kommunalen Kooperation geringer aus, so dass nur mit moderaten Gebührenerhöhungen zu rechnen ist.

III. Formen der Zusammenarbeit

Als mögliche Rechtsformen einer interkommunalen Zusammenarbeit kommen die im Gesetz für Kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBB) normierten Rechtsformen in Frage.

Ferner sind die Vorschriften über die Zulässigkeit einer wirtschaftlichen Betätigung von Gemeinden der BbgKVerf, sowie im Falle einer privatrechtlichen Ausgestaltung die hierfür geltenden Vorschriften zu beachten. Bei näherer Betrachtung erscheinen lediglich die Rechtsformen einer GmbH; einer gemeinsamen kommunalen Anstalt oder eines Zweckverbandes denkbar.

Zur Umsetzung der im Variantenvergleich dargestellten Vorzugsvariante und vor dem Hintergrund der im Antrag beschriebenen wirtschaftlichen Notwendigkeit des interkommunalen Zusammenwirkens verschiedener Gebietskörperschaften favorisiert die LHP die interkommunale Zusammenarbeit in Form der öffentlichen-rechtlichen Organisationsform eines Zweckverbandes. Seine Schaffung ermöglicht es die hochwertige Verwertung von Bioabfällen der verschiedenen Gemeinden durch die öffentliche Hand vorzunehmen.

Bei seiner Ausgestaltung besteht ein großer Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Zusammenarbeit. Zwar kommt ihm als Körperschaft des öffentlichen Rechts eine eigene Rechtspersönlichkeit zu, die

ihren Mitgliedern auch selbstständig gegenübersteht und ihre Angelegenheiten unter eigener Verantwortung erledigt. Allerdings können die den Verband tragenden Kommunen durch die Gewährleistung angemessener Mitwirkungs- und Kontrollrechte auf das Handeln und die Ausrichtung des Zweckverbandes über die Verbandsversammlung einwirken. Da auch juristische Personen des Privatrechts und natürliche Personen Mitglieder eines Zweckverbandes sein können, wenn für die kommunalen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Mitglieder sowie auch die Mehrheit der Stimmen in der Verbandsversammlung gewahrt bleiben, zudem die Erfüllung der Verbandsaufgabe gefördert wird und Gründe des Gemeinwohls nicht entgegen stehen, kann auch die abh, als 100%ige Tochter des LK Havelland und Betreiberin der derzeitigen Anlage zur mechanisch-biologischen Abfallbehandlung, Mitglied sein. (Formulierungsvorschlag Beteiligungsmanagement)

IV. Beteiligte Kommunen

Der Landkreis Havelland hat bereits im September 2021 einen Beschluss herbeigeführt, nach dem die Verhandlungen mit den beteiligten Kommunen mit dem Ziel zur Gründung eines Zweckverbandes zur gemeinsamen Errichtung und Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage am Standort in Schwanebeck fortgeführt werden sollen. Die Verwaltung wird in diesem Zusammenhang mit den Vorbereitungen zur Gründung eines Zweckverbandes beauftragt. Vorbehaltlich der Mengenzusagen der anderen Projekt-partner soll die vorhandene mechanisch-biologische Behandlungsanlage am Standort Schwanebeck durch Teilumbau in einem ersten Ausbauschritt für den Zeitraum 2025 bis 2040 mit einer Gesamtkapazität von jährlich 30.000 Mg errichtet werden. Der Landkreis Havelland wird in diesem Zusammenhang sein Biotonnenangebot so ausbauen, dass er eine Jahresmenge in 10.000 Mg bis 12.000 Mg in die gemeinsame Vergärungsanlage einbringen kann.

Der Landkreis Ostprignitz hat ebenfalls eine Vorlage zur gemeinsamen Bioabfallbehandlung in einem Zweckverband zur Beschlussfassung auf den Weg gebracht. Durch den Landkreis sollen 3.000 Mg Bioabfall in die gemeinsame Vergärungsanlage eingebracht werden.

Die Stadt Brandenburg ist ebenfalls an einer Zusammenarbeit interessiert und wird eine Beschlussvorlage auf den Weg bringen.

V. Votum der Verwaltung

Für die Umsetzung des Zieles einer hochwertigen Verwertung der Potsdamer Bioabfälle in einer gemeinsamen Bioabfallvergärungsanlage stellt die interkommunale Zusammenarbeit mit den Landkreisen Havelland und Ostprignitz sowie der Stadt Brandenburg an der Havel eine sehr gute Option dar, die es weiter zu verfolgen gilt. Insbesondere durch die Nutzung und den Ausbau des bereits bestehenden Anlagenstandortes in Schwanebeck mit einer geplanten Inbetriebnahme der Anlage im Jahr 2025, lässt sich die Umsetzung des Zieles zur hochwertigen Bioabfallverwertung in einem überschaubaren Zeitrahmen verwirklichen.

Aus diesem Grund wurden die erforderlichen Schritte und Maßnahmen der Verwaltung zur weiteren Umsetzung in den vorliegenden Beschlusstext formuliert, die nunmehr den Stadtverordneten zur Zustimmung vorliegen.

Anlage

Analyse der Handlungsoptionen der Landeshauptstadt Potsdam zur Umsetzung einer hochwertigen Verwertung von Bioabfällen



Landeshauptstadt Potsdam

Analyse der Handlungsoptionen der Landeshauptstadt Potsdam
zur Umsetzung einer hochwertigen Verwertung von Bioabfällen

November 2021

I. Ausgangspunkt des Vorhabens – Eckpunkte der Landestrategie Bioabfall

Rechtliche Rahmenbedingungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz KrWG)

§ 20 Abs. (2) KrWG:angefallenen und überlassenen Abfälle getrennt zu sammeln: 1. Bioabfälle

§ 8 Abs. (1) KrWG:eine hochwertige Verwertung ist anzustreben.....

§ 8 Abs. (2) KrWG:durch Rechtsverordnung kann festgelegt werden, dass dies durch [Vergärung] zu erfolgen hat.....

Eckpunkte der Landestrategie Bioabfall (seit 2014):

- I. Einrichtung eines **flächendeckenden Angebots** für die Erfassung von Bioabfällen über die Biotonne durch Aufbau der erforderlichen Sammelsysteme
- II. Die Nutzung der Sammelsysteme kann grundsätzlich auf Basis einer **freiwilligen Inanspruchnahme** erfolgen
- III. Bis 2020 Erzielung einer jährlichen Sammelmenge von Bioabfällen von mindestens 70 kg/Ew, davon mindestens **30 kg/Ew*a Biogut**
- IV. Schaffung bzw. vertragliche Bindung der erforderlichen Behandlungskapazitäten zur **Vergärung** der über die Biotonne getrennt erfassten Bioabfälle.
Diese Kapazitäten sind sukzessive aufzubauen bzw. zu binden



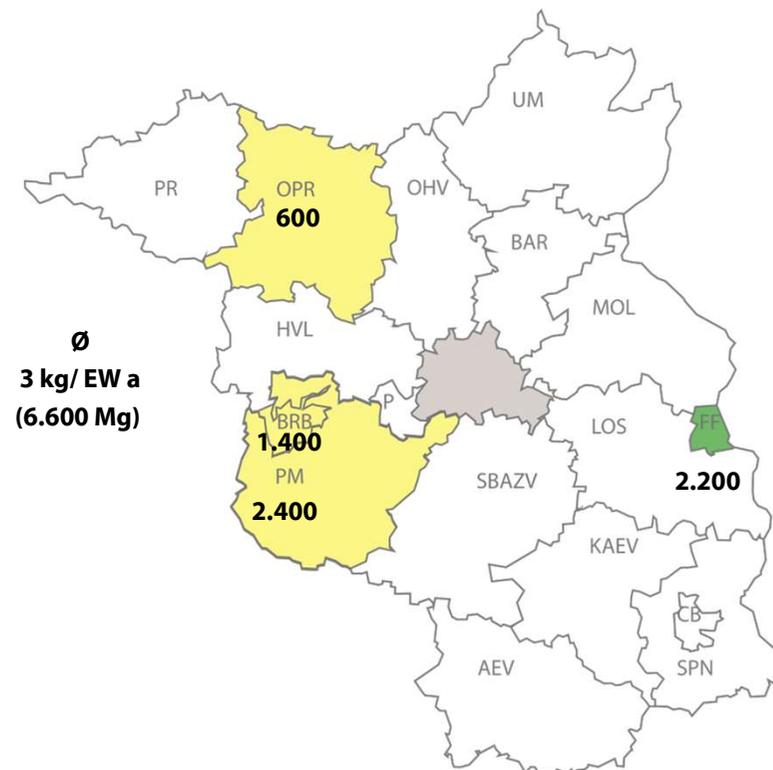
Welche Ergebnisse konnten bislang bei der Umsetzung der Strategie erreicht werden?

II. Absolute Biogutmengen der Jahre 2014 und 2025 im Land Brandenburg

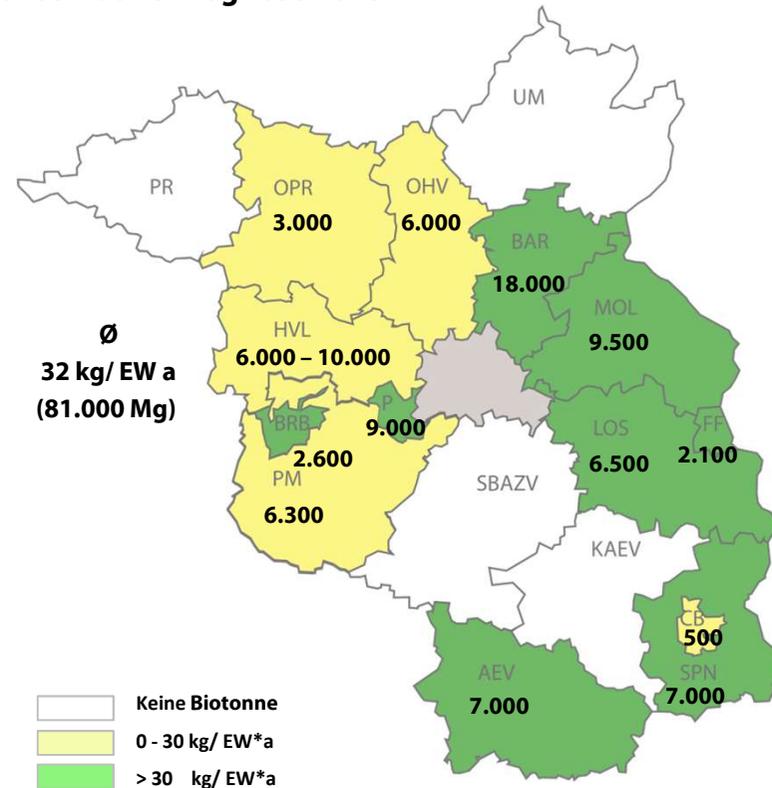
Ergebnisse bei der Einführung der Biotonne

- Anstieg der Anzahl der öRE mit Biotonnenangebot von 4 auf 13
- Anstieg der Sammelmenge von 6.600 Mg/a auf 81.000 Mg/a

Ausgangslage im Jahr 2014



Konservative Prognose 2025



III. Verwertungsanlagen im Land Brandenburg für Biogut aus kommunaler Sammlung



Verfügbarkeit:

Welche Anlagen zur Verwertung von Bioabfall existieren aktuell im Land Brandenburg?

Nr.	Anlage	Kapazität [Mg/a]
1	Agrarservice Schünow	3.000
2	Biologische Abfallverwertung Buchholz	3.858
3	SEKOM Premnitz	ca. 3.000
4	Gustke Wustermark	ca. 3.000
5	MEBRA Fohrde	6.000
6	Biowork Schmergow	9.000
7	Reterra Trappenfelde	35.000
8	Kompostierung Stechow	6.750
9	Kompostierung Friedersdorf	10.000
10	pro Arkades Jühnsdorf	12.000
11	TEW Wellmitz	20.000
12	URD Grüneberg	29.999
13	Veolia Frankfurt/Oder	6.500
	Summe	ca. 148.000

- Im Land BBG existieren vor allem Kleinanlagen, nur wenige Anlagen verfügen über eine Behandlungskapazität > 10.000 Mg/a
- Alle Anlagen werden nach dem **Prinzip der offenen Mietenkompostierung** betrieben, es existieren **keine** Vergärungsanlagen
- Die Gesamtkapazität der verfügbaren Anlagen beträgt 148.000 Mg/a. Diese Kapazitäten sind bereits jetzt mit der Behandlung von Grün- u. Biogut voll ausgelastet
- Die Nachfrage nach Verwertungskapazität ist höher als das Angebot, die Preise sind von 15 €/Mg (2014) auf zuletzt > 65 €/ Mg (2021) angestiegen
- Bis 2025 werden im Land BBG durch die Intensivierung des Biotonnenangebotes **mindestens 50.000 Mg/a** zusätzlich auf den Markt kommen



Im Land Brandenburg existiert ein erheblicher Bedarf an **zusätzlicher Verwertungskapazität** für Bioabfall

Im Land Brandenburg existiert aktuell **keine Anlage für die hochwertige Verwertung von Bioabfall**

IV. Neubau einer Vergärungsanlage als Grundlage für eine hochwertige Verwertung

Lösung des Entsorgungsproblems durch kommunale Initiative

1. **Keine ausreichende Verwertungskapazität im Land BBG**

Die vorhandenen Kapazitäten sind mittelfristig nicht in der Lage, das steigende Biogutaufkommen zu verwerten

2. **Aktuell keine Möglichkeit der hochwertigen Verwertung im Land BBG**

Im Land BBG existiert aktuell keine Anlage für die Vergärung von Bioabfällen aus kommunaler Sammlung

3. **Bislang kein ausreichendes privates Engagement zur Errichtung von Verwertungsanlagen**

Privatwirtschaft tätigt keine Investitionen ohne einen vertraglich abgesicherten Zugriff auf die Bioabfälle

4. **Gestiegene (genehmigungs-) rechtliche Anforderungen drängen die Bestandsanlagen mit offener Mietenkompostierung aus dem Markt**

Die Novellen der TA Luft, der Düngemittel- und der Bioabfallverordnung bedeuten für viele der Bestandsanlagen das Aus, da diese Anlagen nach neuer Rechtslage bis spätestens zum 30.11.2026 nur mit erheblichem finanziellem Aufwand nachzurüsten wären

5. **Kein Abschwächen des hohen Preisniveaus zu erwarten**

Wegen anhaltenden Marktungleichgewichtes und erhöhter genehmigungsrechtlicher Anforderungen wird bis auf weiteres kein Rückgang der Verwertungspreise für Bioabfall erwartet, im Gegenteil



Eine hochwertige Verwertung der Bioabfälle der Stadt Potsdam kann nur durch den (Neu-) Bau einer Vergärungsanlage erfolgen



V. Sinkende Behandlungskosten mit steigender Anlagenkapazität in Vergärungsanlagen

Vergärung von Bioabfall: Behandlungskosten des Bioabfalls für **Anlagenneubau auf grüner Wiese**

(Vergärungsanlage nach dem Verfahren diskontinuierlicher Trockenfermentation)

Behandlungspreis
in €/Mg

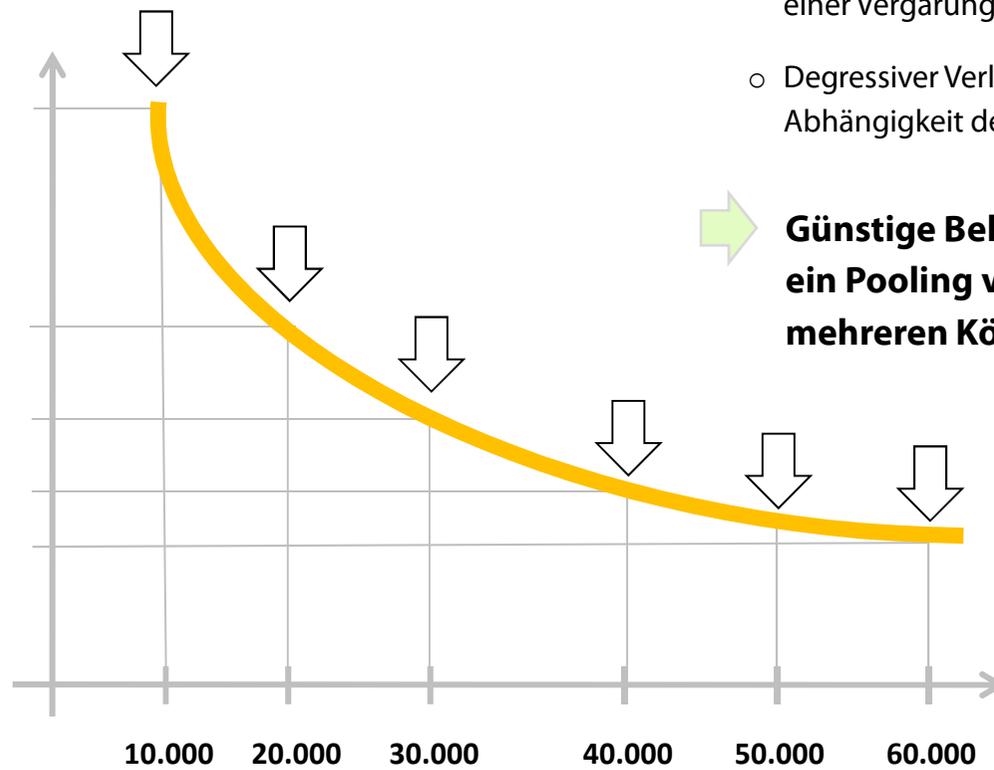
156

116

101

88

82



- Behandlungskosten gelten für die Neuerrichtung einer Vergärungsanlage „auf der grünen Wiese“
- Degressiver Verlauf der Behandlungskosten in Abhängigkeit der Anlagenkapazität

Günstige Behandlungspreise nur durch ein Pooling von Abfallmengen von mehreren Körperschaften möglich!

VI. Variantenvergleich – Handlungsoptionen der Stadt Potsdam

Grundsätzliche Handlungsoptionen der Landeshauptstadt Potsdam

I

Direkte Beauftragung der STEP

- LHP beauftragt STEP
- STEP verfügt über ein Grundstück
- STEP akquiriert weitere Bioabfälle für wirtschaftlichen Anlagenbetrieb
- STEP errichtet und betreibt Vergärungsanlage für LHP

II

EU-weite Ausschreibung

- LHP schreibt hochwertige Verwertung von Bioabfall europaweit aus
- LHP definiert Mindestanforderungen an die Leistung
- Bieter, die bereit und in der Lage sind, eine Vergärungsanlage zu bauen und zu betreiben, bewerben sich um Auftrag

III

Bau eigener Anlage

- LHP beschafft Grundstück im Stadtgebiet
- LHP erhält Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Vergärungsanlage
- LHP gewinnt Bioabfälle weiterer öRE oder wird nur eigene Bioabfälle in Anlage verwerten
- LHP finanziert, baut und betreibt eigene Verwertungsanlage

IV

Kooperation mit anderen öRE

- LHP geht Kooperation mit anderen öRE (LKs HVL und OPR sowie Stadt BBG) ein, gemeinsam verfügt die Kooperation über eine erhebliche Bioabfallmenge
- Die Kooperation nutzt die Bestandsanlage des LK HVL, die zu einer Vergärungsanlage umgebaut/erweitert wird
- Die Finanzierung und der Umbau der Anlage werden durch die Betriebsgesellschaft des LK HVL durchgeführt



VII. Bewertung der Handlungsoptionen I und II

Bewertung der Handlungsoptionen I und II

I Direkte Beauftragung der STEP

- Die STEP ist als gemischtwirtschaftliche Gesellschaft grundsätzlich **nicht** INHOUSE-fähig, d.h. eine Beauftragung der STEP kann nur über ein EU- weites Vergabeverfahren erfolgen
- Im Stadtgebiet existiert kein geeignetes Grundstück, um dort eine Vergärungsanlage zu errichten. Die LH hat zwar den Zugriff auf das SAGO Gelände, dieses ist jedoch nach eingehender Prüfung **nicht** geeignet. Weitere Grundstücke existieren nicht
- Bis Ende 2023 (Auslaufen der Altverträge mit Pro Arkades) ist die Errichtung und der Betrieb einer Anlage im Stadtgebiet nicht wahrscheinlich, die Entsorgungssicherheit der Stadt wäre dann nicht mehr gewährleistet
- Auch die Akquisition weiterer Bioabfälle durch die STEP (Voraussetzung für wirtschaftlichen Anlagenbetrieb) unterliegt vergabe- und kommunalrechtlichen Zwängen: Aktuell ist die STEP nur mit dem Transport der Bioabfälle der LHP beauftragt


grundsätzlich nicht möglich

II EU-weite Ausschreibung

- LHP schreibt eine hochwertige Verwertung von Bioabfall europaweit aus
- In den Vergabeunterlagen definiert die LHP die Mindestanforderungen an die Leistung und die Wertungssystematik für die Angebote
- Bieter, die bereit und in der Lage sind, eine Vergärungsanlage zu bauen und zu betreiben, bewerben sich um den Auftrag
- Die STEP kann als ein Bieter unter weiteren ein Angebot im Rahmen der Ausschreibung abgeben
- Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot, eine Auswahlmöglichkeit des zukünftigen Vertragspartners besteht nicht


grundsätzlich möglich

VIII. Bewertung der Handlungsoptionen III und IV

Bewertung der Handlungsoptionen III und IV

III Bau einer eigenen Verwertungsanlage

- Der Bau einer eigenen Verwertungsanlage setzt die Verfügbarkeit eines genehmigungsfähigen und gesellschaftlich akzeptierten Grundstücks voraus. Ein solches Grundstück existiert aktuell nicht, so dass im Stadtgebiet keine Verwertungsanlage errichtet werden kann (SAGO Grundstück nicht genehmigungsfähig)
- Die Bioabfallmenge der Stadt Potsdam liegt bei 9.000 Mg/a und weist ein nur geringes Steigerungspotential auf. Da ein Vollanschluss an die Biotonne bereits realisiert ist, kann ein weiteres Mengenwachstum nur aus einem Bevölkerungswachstum resultieren (Bspw. Bauvorhaben Krampnitz Steigerung um 5.000 EW oder ca. 250 Mg/a)
- Ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb setzt eine Behandlungskapazität > 20.000 Mg/a voraus, mit der alleinigen Menge der LHP ist ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb schwierig zu realisieren



grundsätzlich nicht möglich bzw. unwirtschaftlich

IV Kooperation mit HVL – OPR – BBG a.d.H.

- Der Landkreis HVL betreibt am Standort Schwanebeck eine MBA zur Behandlung von Restabfällen
- Der Landkreis HVL wird die MBA Schwanebeck zu einer Vergärungsanlage für Bioabfälle umbauen
- **80%** der dort bereits vorhandenen Anlageninfrastruktur können im Rahmen der Errichtung einer Vergärungsanlage weiter genutzt werden
- Der Landkreis OPR und die Stadt Brandenburg haben ebenfalls Interesse an einer Kooperation
- Gemeinsam würden die vier Körperschaften zwischen 20.000 und 30.000 Mg Bioabfall pro Jahr einbringen, so dass ein äußerst wirtschaftlicher Anlagenbetrieb gewährleistet wäre

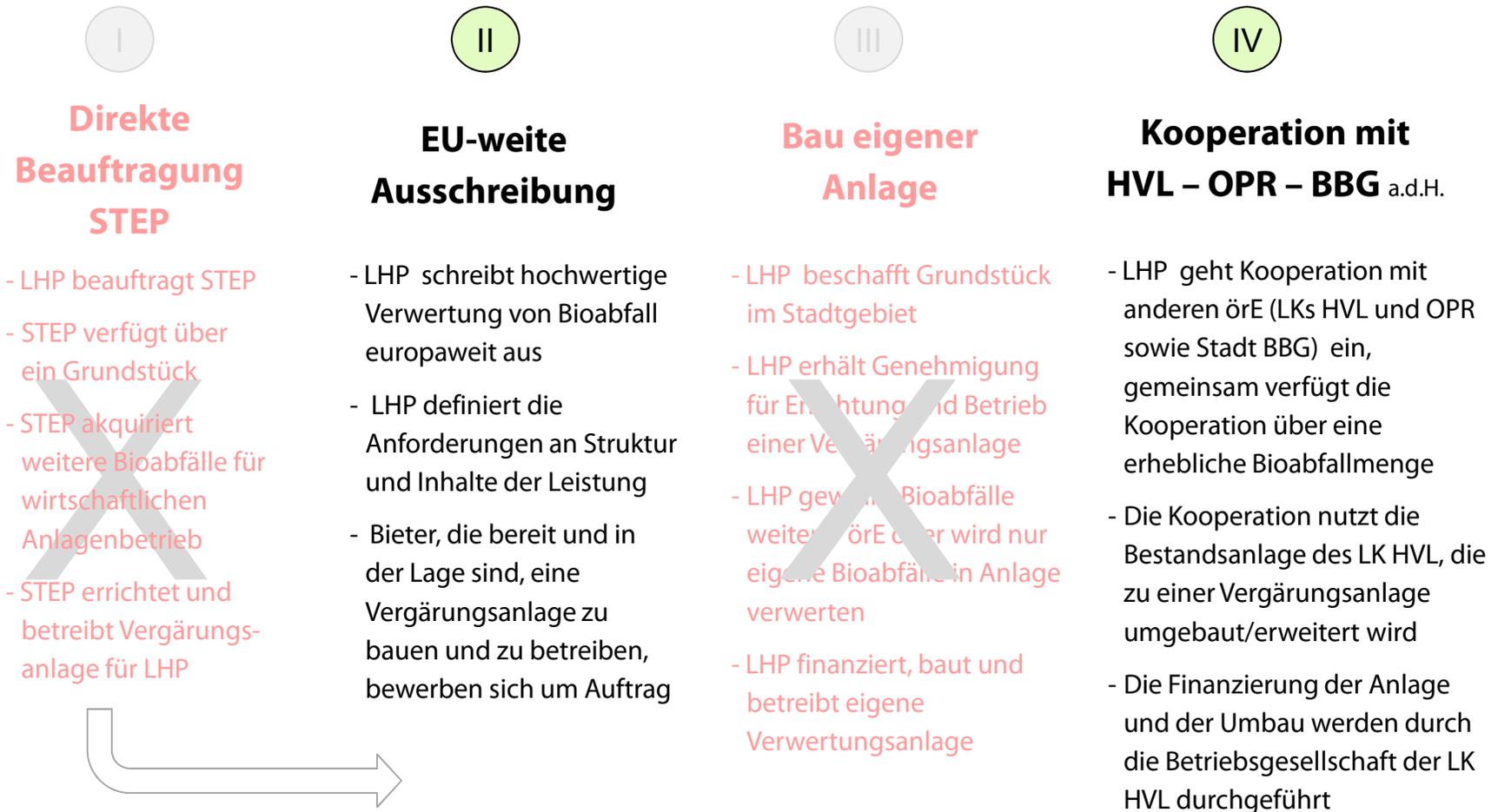


grundsätzlich möglich

IX. Ergebnis Erstbewertung - Verbliebene Handlungsoptionen der Landeshauptstadt Potsdam



Grundsätzliche Handlungsoptionen der Landeshauptstadt Potsdam



X. Bewertungskriterien des Variantenvergleiches



Bewertungskriterien der Untersuchungsvarianten

Kriterium \ Variante	Variante II EU – weite Ausschreibung	Variante IV Kommunaler Verbund
I. Wirtschaftlichkeit (Kosten)		
II. Ökologische Vorteilhaftigkeit		
III. Arbeitsbedingungen und tarifliche Vergütung der Mitarbeiter		
IV. Einflussnahmemöglichkeit der LHP auf Struktur und Inhalte der Leistung		
V. Fristgerechte Inbetriebnahme		
VI. Kostensicherheit (Abhängigkeit von Markt und Wettbewerb)		

XI. Vorstellung Variante IV - Kooperation der LHP mit drei weiteren öffentlichen Entsorgungsträgern

IV Kooperation mit HVL – OPR – BBG a.d.H.

Vorstellung der Variante eines kommunalen Verbundes

- Der Landkreis Havelland betreibt seit 2005 am Standort Schwanebeck eine MBA zur Behandlung von Restabfällen. In dieser MBA wird Restabfall durch ein mechanisch-biologisches Verfahren behandelt.
- Um für den Standort Schwanebeck eine langfristige Perspektive zu entwickeln, hat sich der Landkreis Havelland entschieden, dort seine Bioabfälle (Biotonne) zukünftig hochwertig zu verwerten und hierfür die bestehende MBA umzubauen/ zu erweitern
- Die MBA kann durch die Integration einer Vergärungsstufe zu einer Vergärungsanlage für die hochwertige Verwertung von Bioabfällen umgebaut bzw. erweitert werden, hierbei können 80 % der bereits vorhandenen Anlageninfrastruktur genutzt werden
- Es ist vorgesehen, dass die Investition des Umbaus der MBA durch die 100%tige kreiseigene Betriebsgesellschaft abh GmbH getragen wird, die auch den Umbau durchführt. Auch der Betrieb der Vergärungsanlage soll durch die abh erfolgen; die abh verfügt über eine langjährige Erfahrung
- Der Landkreis Havelland ist offen für eine Kooperation mit anderen kommunalen Partnern, um gemeinsam den Standort Schwanebeck zu nutzen und die wirtschaftlichen Vorteile zu erschließen (Stabilisierung/ Senkung der Abfallgebühren), die durch eine Bündelung der Bioabfälle entsteht
- Bereits seit 2019 sind die LHP, die Landkreise OPR und HVL sowie die Stadt Brandenburg Mitglieder einer Arbeitsgruppe, in der die Möglichkeiten einer Kooperation untersucht werden

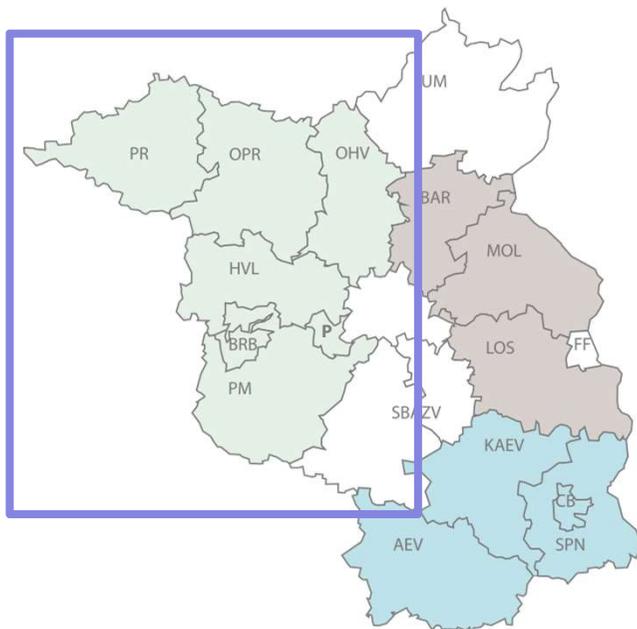


XII. Teilnehmerkreis der Arbeitsgruppe West



Planungsregion West

Ziel: Pooling von Abfallmengen +
Nutzung bestehender abfallwirtschaftlicher Infrastrukturen



Teilnehmer

Landkreis HVL	flächendeckendes Angebot seit 2016
Landkreis OPR	Biotonne seit 1993 in Teilgebiet, seit 2016 im gesamten Kreisgebiet
Stadt P	Pflichtanschluss seit 2016
Stadt BBG	flächendeckendes Angebot mit Pflichtanschluss seit 1996

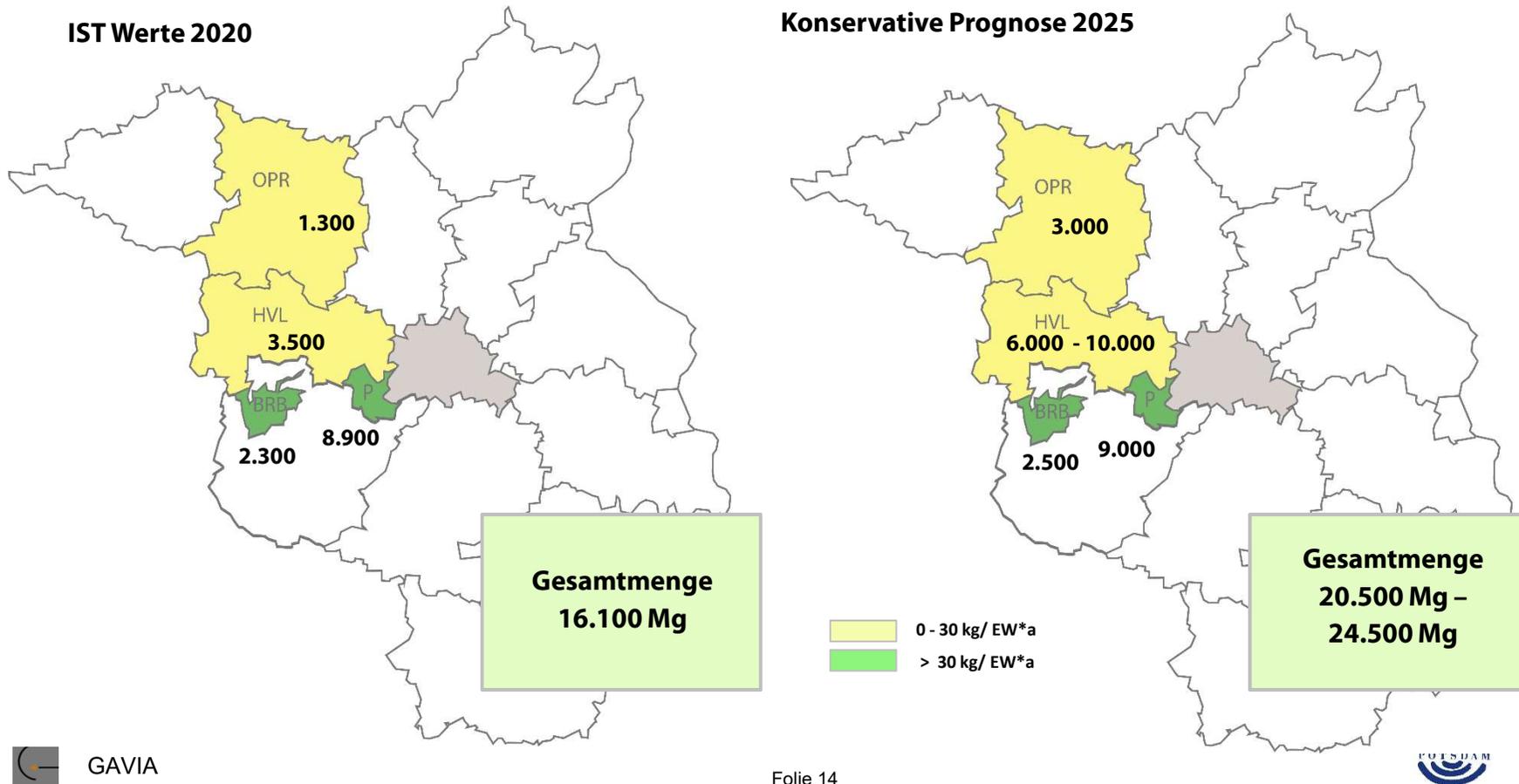
Landkreis PM	ist aktuell an einer Kooperation nicht interessiert, eigene Ausschreibung
Landkreis PR	hat bislang keine Biotonne eingeführt
Landkreis OHV	flächendeckende Einführung ab 2020

XIII. Prognose der absoluten Biogutmengen des Jahres 2025 in der Planungsregion West



Biogutentwicklung für die Jahre 2020 und 2025 (Prognose)

- I. IST-Werte 2020 auf Grundlage aktueller Werte
- II. Prognose 2025 beinhaltet das Erreichen der Vorgaben der Landesstrategie



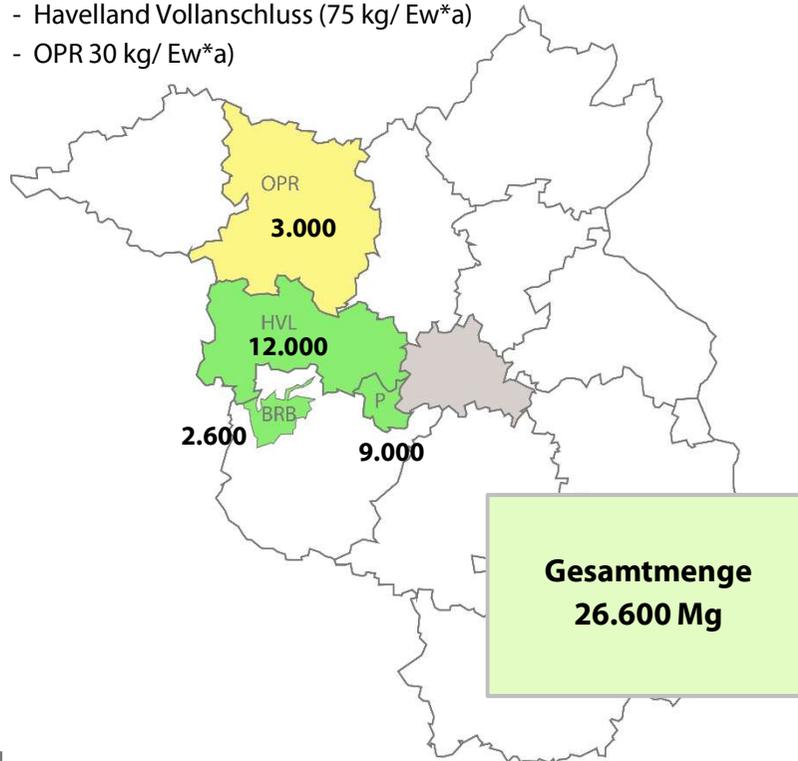
XIV. Prognose der absoluten Biogutmengen des Jahres 2025 in der Planungsregion West

Prognose der Biogutentwicklung für das Jahr 2025 in zwei Szenarien

1. Vollanschlusses im Landkreis Havelland, Städte BBG und LHP, Erreichung der Vorgabe Landesstrategie in OPR
2. Vollanschluss in der gesamten Planungsregion

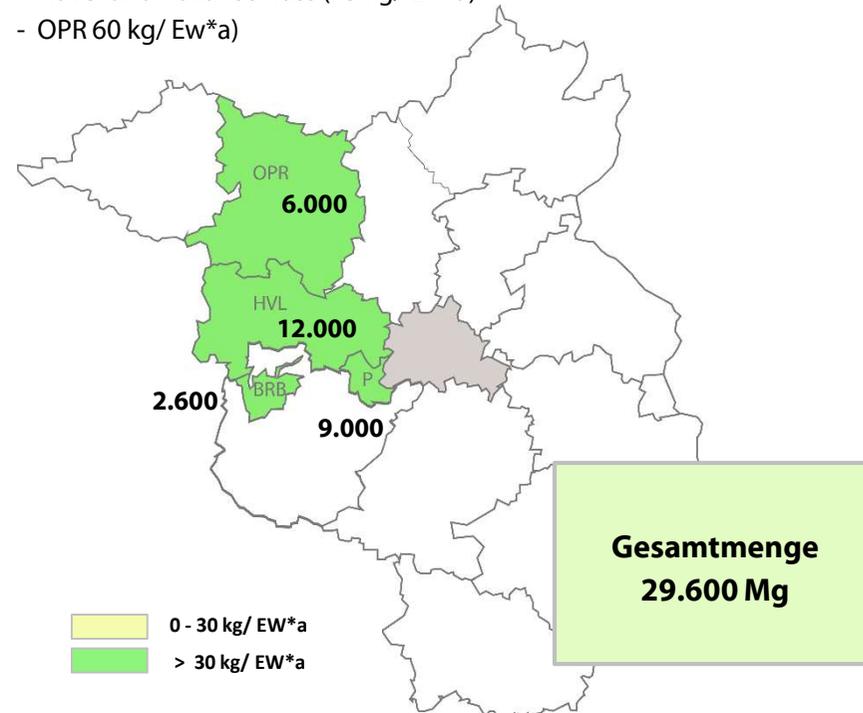
Prognose 2025

- Stadt BBG und LHP Fortschreibung auf Basis IST-Werte
- Havelland Vollanschluss (75 kg/ Ew*a)
- OPR 30 kg/ Ew*a)



Vollanschlussszenario

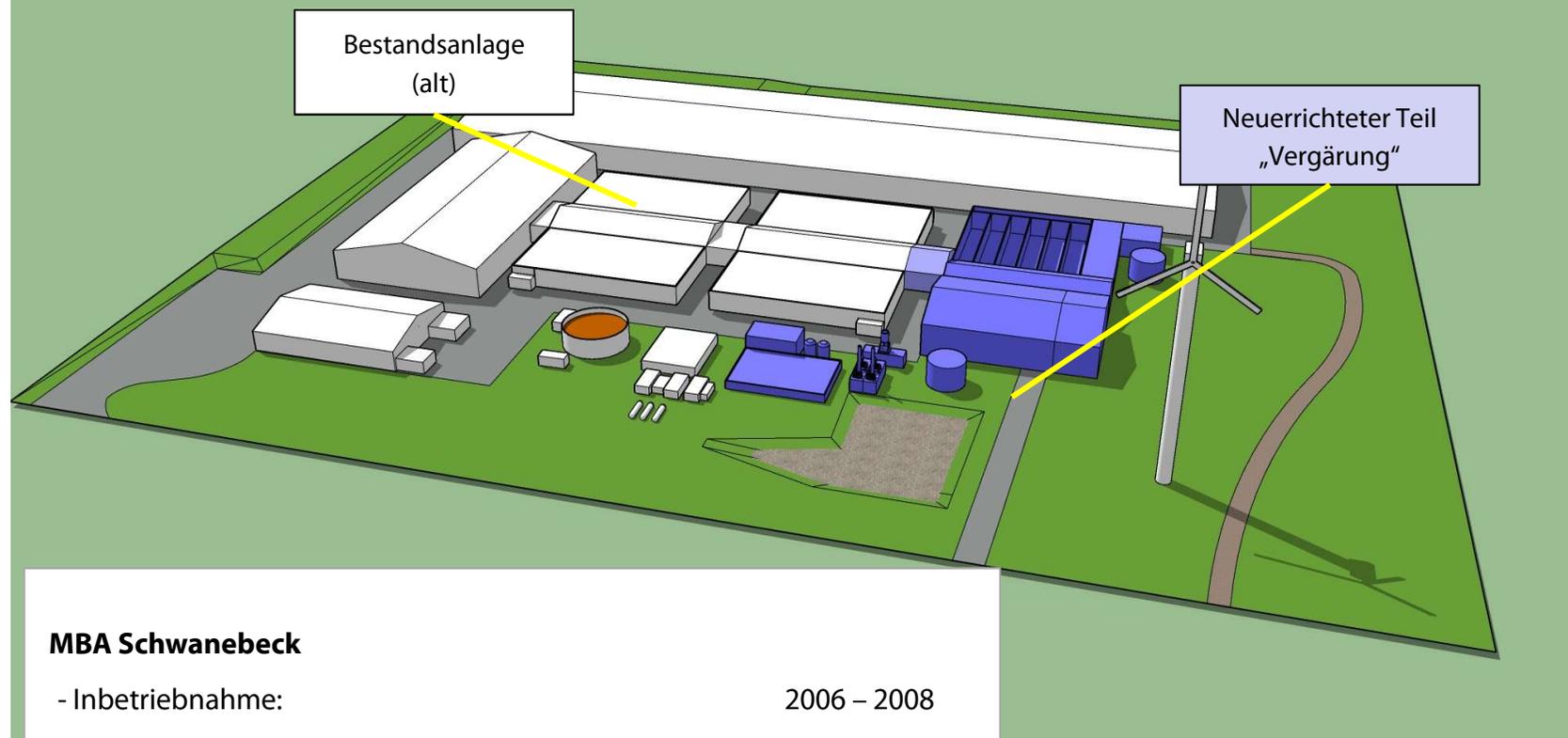
- Stadt BBG und LHP Fortschreibung auf Basis IST-Werte
- Havelland Vollanschluss (75 kg/ Ew*a)
- OPR 60 kg/ Ew*a)



XV. Grobplanung - Zukünftige Struktur der Vergärungsanlage am Standort Schwanebeck

Variante IV:

Kommunale Kooperation der LHP mit LKs HVL, OPR und Stadt BBG – Nutzung des Standortes Schwanebeck

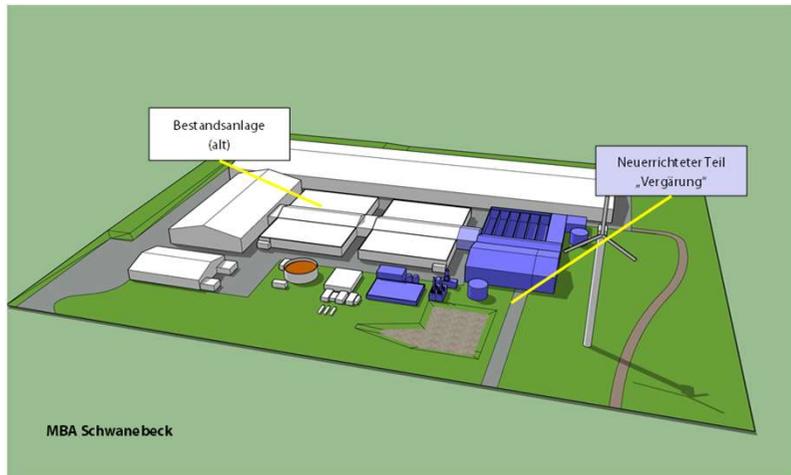


MBA Schwanebeck

- Inbetriebnahme: 2006 – 2008
- Kapazität für Vergärung Bioabfall: max. 40.000 Mg/a
- Bioabfallmenge LHP + HVL + OPR + HVL (2025) 25.000 – 30.000 Mg/a

XVI. Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Variante IV

I. Wirtschaftlichkeit - Variante IV - Kommunale Kooperation



- Eine Grobplanung für die der Investitionsaufwendungen und Betriebskosten wurde erstellt
- Durch Nutzung von 80% der bereits bestehenden Infrastruktur belaufen sich die Investitionsaufwendungen auf **8,1 Mio. €** (20.000 Mg) bzw. **10,4 Mio. €** (30.000 Mg)
- Die Behandlungskosten liegen bei **77 €/Mg** bzw. **65 €/Mg** (aktueller Preis der LH für offene Mietenkompostierung bei 59,65 €/Mg), hierbei wurden jeweils konservative Ansätze in den Planungsansätzen verwendet

Investitionsaufwand	Kooperation Schwanebeck	Kooperation Schwanebeck
Kapazität	20.000 Mg/a	30.000 Mg/a
Hoch- und Tiefbau	2.474.270	3.142.828
Hallenbau	1.448.080	1.858.216
Technische Einrichtung	3.450.529	4.440.817
Nebenkosten	737.288	944.186
Gesamtsumme	8.110.167	10.386.047

Behandlungs-kosten	Kooperation Schwanebeck	Kooperation Schwanebeck
	20.000 Mg/a	30.000 Mg/a
Grundstückskosten	0,08 €/Mg	0,05 €/Mg
Kapitalkosten	30,34 €/Mg	25,95 €/Mg
Instandhaltung	9,38 €/Mg	7,75 €/Mg
Betriebskosten	45,27 €/Mg	39,84 €/Mg
Gemeinkosten	4,25 €/Mg	3,68 €/Mg
Entsorgungskosten	4,84 €/Mg	4,84 €/Mg
Summe Kosten	94,16 €/Mg	82,11 €/Mg
Erlöse	-17,57 €/Mg	-17,31 €/Mg
Gesamtkosten	76,59 €/Mg	64,80 €/Mg
Differenz	-28,12 €/Mg	-29,50 €/Mg

XVII. Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Variante II

I. Wirtschaftlichkeit - EU-weite Ausschreibung

Investitionsaufwand	EU weite Vergabe	EU weite Vergabe
Kapazität	20.000 Mg/a	30.000 Mg/a
Hoch- und Tiefbau	5.111.538	6.867.657
Hallenbau	3.775.091	5.439.997
Technische Einrichtung	4.465.822	6.097.501
Nebenkosten	1.335.245	1.840.516
Gesamtsumme	14.687.696	20.245.671

Behandlungs-kosten netto	EU weite Vergabe	EU weite Vergabe
	20.000 Mg/a	30.000 Mg/a
Grundstückskosten	0,8 €/Mg	0,7 €/Mg
Kapitalkosten	50,2 €/Mg	46,1 €/Mg
Instandhaltung	11,2 €/Mg	10,2 €/Mg
Betriebskosten	49,9 €/Mg	44,9 €/Mg
Gemeinkosten	5,6 €/Mg	5,1 €/Mg
Entsorgungskosten	4,8 €/Mg	4,8 €/Mg
Summe Kosten	122,4 €/Mg	111,8 €/Mg
Erlöse	-17,68 €/Mg	-17,48 €/Mg
Gesamtkosten	104,72 €/Mg	94,30 €/Mg

Bestimmung der Verwertungskosten im Kontext einer EU-weiten Ausschreibung

- Da aktuell keine Vergärungsanlagen für Bioabfall im Land BBG existieren, ist davon auszugehen, dass alle Anlagen, in denen im Ergebnis einer Ausschreibung die Bioabfälle der LHP behandelt werden, **neu zu errichten** sind. Die Investitionskosten eines Neubaus sind bekannt, ebenso hieraus abgeleitet die Behandlungskosten (jeweils Selbstkosten)
- Das Ergebnis einer Vergabe stellt einen Marktpreis dar, der je nach Wettbewerbssituation auch höher als die Selbstkosten liegen kann. Bei einem Neubau ist der Marktpreis jedoch nach unten durch die Selbstkosten begrenzt, d.h. in jedem Falle bildet sich der Marktpreis als Ergebnis einer Ausschreibung mindestens auf dem Niveau der Selbstkosten. Kostenvorteile kann ein privater Anbieter wenn, dann nur über eine größere Anlagenkapazität erreichen (Skaleneffekte)
- Vor diesem Hintergrund wird ein Investitionsaufwand von **15 Mio. €** bzw. **20 Mio. €** veranschlagt, hieraus können Behandlungskosten von **105 €/Mg** (20.000 Mg) bzw. **95 €/Mg** (30.000 Mg) abgeleitet werden.



XVIII. Vergleich der Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Varianten II und IV

I. Wirtschaftlichkeit - Vergleich der Ergebnisse

Investitionsaufwand	EU weite Vergabe	EU weite Vergabe	Kooperation Schwanebeck	Kooperation Schwanebeck
Kapazität	20.000 Mg/a	30.000 Mg/a	20.000 Mg/a	30.000 Mg/a
Hoch- und Tiefbau	5.111.538	6.867.657	2.474.270	3.142.828
Hallenbau	3.775.091	5.439.997	1.448.080	1.858.216
Technische Einrichtung	4.465.822	6.097.501	3.450.529	4.440.817
Nebenkosten	1.335.245	1.840.516	737.288	944.186
Gesamtsumme	14.687.696	20.245.671	8.110.167	10.386.047
Differenz			-6.577.530	-9.859.624

Behandlungskosten	EU weite Vergabe	EU weite Vergabe	Kooperation Schwanebeck	Kooperation Schwanebeck
	20.000 Mg/a	30.000 Mg/a	20.000 Mg/a	30.000 Mg/a
Grundstückskosten	0,75 €/Mg	0,70 €/Mg	0,08 €/Mg	0,05 €/Mg
Kapitalkosten	50,17 €/Mg	46,06 €/Mg	30,34 €/Mg	25,95 €/Mg
Instandhaltung	11,15 €/Mg	10,18 €/Mg	9,38 €/Mg	7,75 €/Mg
Betriebskosten	49,88 €/Mg	44,90 €/Mg	45,27 €/Mg	39,84 €/Mg
Gemeinkosten	5,60 €/Mg	5,09 €/Mg	4,25 €/Mg	3,68 €/Mg
Entsorgungskosten	4,84 €/Mg	4,84 €/Mg	4,84 €/Mg	4,84 €/Mg
Summe Kosten	122,39 €/Mg	111,78 €/Mg	94,16 €/Mg	82,11 €/Mg
Erlöse	-17,68 €/Mg	-17,48 €/Mg	-17,57 €/Mg	-17,31 €/Mg
Gesamtkosten	104,72 €/Mg	94,30 €/Mg	76,59 €/Mg	64,80 €/Mg
Differenz			-28,12 €/Mg	-29,50 €/Mg

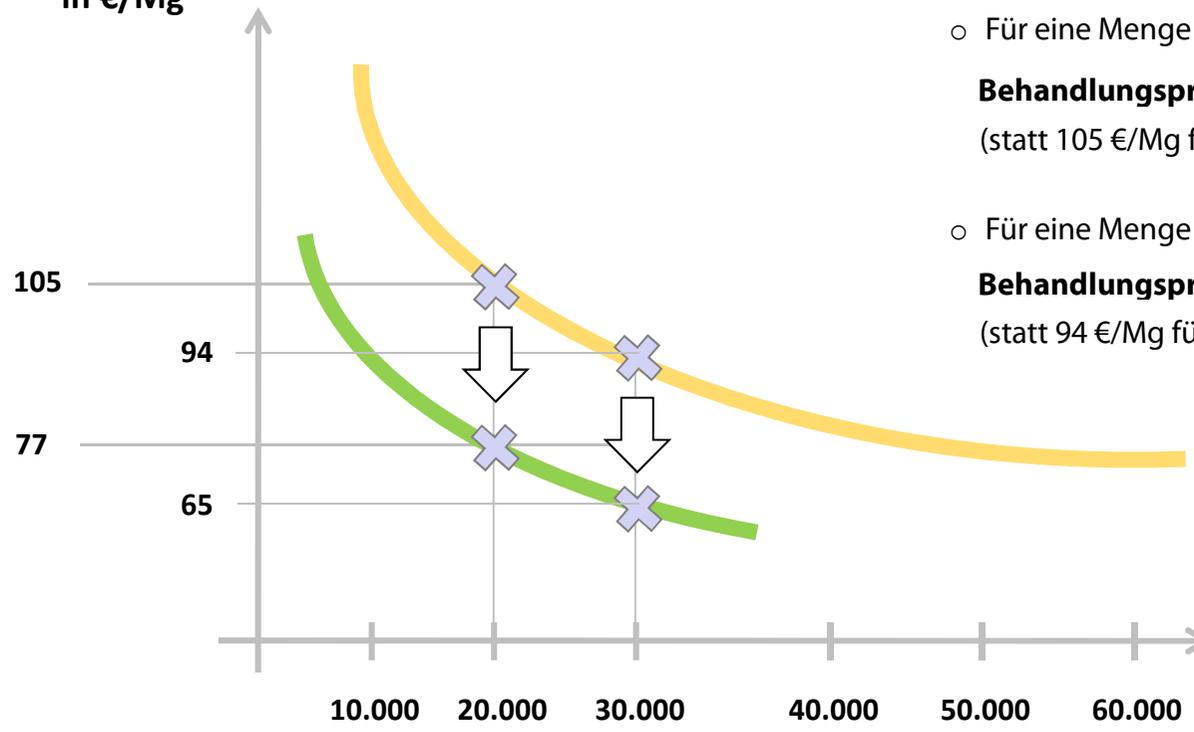
Ergebnis:

- Variante IV (Kommunale Kooperation) weist eine höhere Wirtschaftlichkeit auf als Variante II
- Der erforderliche Investitionsaufwand liegt in Variante IV um **6,6 Mio. €** (20.000 Mg) bzw. **10 Mio. €** (30.000 Mg) niedriger als in Variante II, die Behandlungskosten sind jeweils um **ca. 30 €/Mg geringer**
- Die Variante IV verfügt über einen strukturellen Kostenvorteil gegenüber einer EU-weiten Vergabe, da ca. 80 % der vorhandenen Anlageninfrastruktur genutzt werden können

XIX. Günstige Behandlungskosten durch Integration der Vergärungsstufe in die MBA Schwanebeck

Vergärung von Bioabfall: Erhebliche Synergieeffekte durch Integration der Anlage in MBA Schwanebeck

Behandlungspreis
in €/Mg



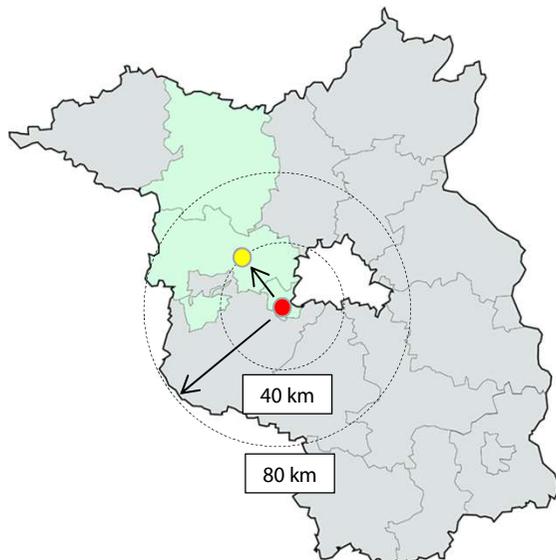
- Durch Nutzung der vorhandenen Infrastruktur können sehr wirtschaftliche Behandlungskosten erreicht werden:
 - Für eine Menge von **20.000 Mg/a**
Behandlungspreis von 77 €/Mg
(statt 105 €/Mg für Neubau „Grüne Wiese“)
 - Für eine Menge von **30.000 Mg/a**
Behandlungspreis von 65 €/Mg
(statt 94 €/Mg für Neubau „Grüne Wiese“)

XX. Vergleich der ökologischen Vorteilhaftigkeit der Varianten II und IV

II. Ökologische Vorteilhaftigkeit

Grundannahmen:

- I. Die Vergärungsverfahren unterscheiden sich nur unwesentlich in ihrer ökologischen Vorteilhaftigkeit (gemäß IFEU 2013 Entlastung bei Vergärungsverfahren nach Stand der Technik 193 kg CO₂ Äquivalent je Tonne Bioabfall)
- II. Objektive Unterschiede der ökologischen Vorteilhaftigkeit liegen in der Entfernung zwischen Umschlagort und Verwertungsanlage, diese werden durch die Höhe der **Transportemissionen** ausgedrückt. Da aktuell keine Vergärungsanlagen im gesamten Land BBG existieren, ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass eine neu errichtete Anlage weiter entfernt sein wird als der Standort Schwanebeck, hilfsweise wird der Vergleich in dem folgenden Beispiel mit einer Entfernung von 80 km durchgeführt



CO₂ Emission für Transportstrecke Drewitzer Str. -Schwanebeck (39 km)

9.000 Mg / 18 Mg pro Fuhre = 500 Fuhren a (2*39 km) = 39.000 km
entspricht 11.700 l (30 l/100 km) = 35.100 kg CO₂ = 35 Mg CO₂ p.a.

CO₂ Emission für Transportstrecke Drewitzer Str.- Anlage X (80 km)

9.000 Mg / 18 Mg pro Fuhre = 500 Fuhren a (2*80 km) = 80.000 km
entspricht 24.000 l (30 l/100 km) = 72.000 kg CO₂ = 72 Mg CO₂ p.a.

Emissionsersparnis CO₂ p.a.: 37 Mg/a CO₂

XXI. Vergleich von Arbeitsbedingungen und tariflicher Vergütung der Mitarbeiter

III. Arbeitsbedingungen und tarifliche Vergütung der Mitarbeiter

II

EU-weite Ausschreibung

- Die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter hängen von den individuellen Bedingungen der Bieter ab und können sich erheblich unterscheiden
- Eine tarifliche Vergütung ist nicht garantiert, es gilt jedoch der Brandenburger Vergabemindestlohn (aktuell 13,00 €/h)
- Weitere Leistungen wie Urlaubsanspruch, Sonderzahlungen etc. können erheblich von tariflichen Standards (BDE/TVÖD) abweichen

IV

Kooperation mit HVL – OPR – BBG a.d.H.

- Die Mitarbeiter der MBA Schwanebeck sind grundsätzlich bei der 100% kreiseigenen Betriebsgesellschaft abh angestellt
- Die Mitarbeiter der abh werden sämtlich zu Bedingungen des TVÖD beschäftigt und verfügen damit über umfangreiche Arbeitnehmerrechte und -ansprüche

Fazit:



Arbeitsbedingungen und Vergütung der Mitarbeiter sind in Variante IV mindestens auf dem Niveau der Variante II, voraussichtlich jedoch vorteilhafter

XXII. Vergleich der Möglichkeiten der Einflussnahme der Varianten II und IV

IV. Einflussnahmemöglichkeit der LHP - Transparenz der Leistung

II

EU-weite Ausschreibung

- Bei einer EU-weiten Vergabe der Leistung kann die LHP die Struktur und Inhalte der ausgeschriebenen Leistung einmalig im Zuge der Gestaltung der Vergabeunterlagen festlegen
- Nach Zuschlagserteilung ist eine Veränderung der Leistung aus vergaberechtlichen Gründen nicht mehr möglich
- Das Verfahren selbst und insbesondere eine Nachvollziehbarkeit der Stoffströme sind während der gesamten Vertragslaufzeit nur eingeschränkt möglich (bspw. Vergärungsquote des Inputs und Verwertungswege)

IV

Kooperation mit HVL – OPR – BBG a.d.H.

- Im Rahmen der Kooperation können die Partner grundsätzlich die Struktur und die Inhalte im Rahmen der verfahrenstechnischen Rahmenbedingungen der Anlage frei gestalten und auch jederzeit verändern
- Bezüglich der Struktur und Inhalte der Leistung und auch bezüglich der finanziellen Verhältnisse bestehen umfassende Einblicksrechte und –möglichkeiten für die Partner

Fazit:



Variante IV zeichnet sich durch eine größere Möglichkeiten der Einflussnahme des öffentlichen Auftraggebers und eine höhere Transparenz gegenüber als Variante II aus

XXIII. Vergleich fristgerechten Inbetriebnahme und Entsorgungssicherheit der Varianten II und IV

V. Fristgerechte Inbetriebnahme der Vergärungsanlage und Entsorgungssicherheit

EU-weite Ausschreibung

- Der aktuelle Entsorgungsvertrag der Stadt Potsdam endet im Dezember 2023
- Selbst wenn die LHP noch im Jahr 2022 ein Vergabeverfahren durchführen würde, so würde voraussichtlich die Zeit für den bezuschlagten Bieter bis zum Februar 2024 nicht ausreichen, um eine Anlage zu planen, zu errichten und in Betrieb zu nehmen (da aktuell keine Bestandanlagen existieren)
- Die Entsorgungssicherheit der LHP ist nicht durchgängig gesichert

Fazit:



Variante IV zeichnet sich durch eine höhere Entsorgungssicherheit aus, zusätzlich ist eine fristgerechte Inbetriebnahme der Vergärungsanlage sicherer, auch steht eine Übergangslösung zur Verfügung

Kooperation mit HVL – OPR – BBG a.d.H.

- Bereits jetzt werden in einem Teil der MBA Schwanebeck die Bioabfälle des Landkreises HVL hochwertig (d.h. geschlossen) kompostiert
- Gemäß aktueller Planung wird eine Vergärungsanlage am Standort Schwanebeck im Sommer 2025 in Betrieb gehen
- Für den Zeitraum 2024 bis 2025 bietet der LK HVL der LHP an, ihre Bioabfälle übergangsweise in der MBA Schwanebeck gemeinsam mit den Abfällen des LK HVL geschlossen zu kompostieren
- Die Entsorgungssicherheit der LHP ist durchgängig gesichert

XXV. Vergleich der Kostensicherheit der Varianten II und IV

VI. Kostensicherheit (Abhängigkeit vom Markt und Wettbewerb)

II

EU- weite Ausschreibung

- Die Kostensicherheit des erwartbaren Ausschreibungsergebnisses ist gering. Je nach Wettbewerbssituation und Marktlage können ggf. auch Preise resultieren, die wesentlich höher liegen als die Selbstkosten eines Neubaus (diese Selbstkosten liegen bereits um ca. 30 €/Mg höher als bei der kommunalen Kooperation)
- Die aktuelle Wettbewerbssituation wird als ungünstig eingestuft, da keine genehmigungsfähigen Grundstücke existieren und damit bei einer Vergabe nur mit wenigen Bietern zu rechnen ist

IV

Kooperation mit HVL – OPR – BBG a.d.H.

- Die wirtschaftlichen Risiken der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage trägt (unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Gründung des kommunalen Verbundes) die kreiseigene Betriebsgesellschaft des LK HVL
- Die Höhe der Investition der Vergärungsanlage ist gut planbar, nach Errichtung der Anlage existiert dann eine weitgehende Sicherheit in der Planbarkeit der Kosten und damit der Gebührenbelastung
- Die Kostensicherheit einer kommunalen Kooperation wird als hoch eingestuft.

Fazit:



**Die Variante II weist ein höheres Maß an Kostenunsicherheit auf als die Variante IV.
Die Kostensicherheit der Variante IV als hoch eingestuft**

XXVI. Zusammenfassende Kriterienbewertung der Varianten II und IV

Zusammenfassende Bewertung der Handlungsoptionen

Kriterium \ Variante	Variante II EU – weite Ausschreibung	Variante IV Kommunaler Verbund
I. Wirtschaftlichkeit (Kosten)	o	++
II. Ökologische Vorteilhaftigkeit	o bis +*	+
III. Arbeitsbedingungen und tarifliche Vergütung der Mitarbeiter	o bis +*	++
IV. Einflussnahmemöglichkeit der LHP auf Struktur und Inhalte der Leistung	o	++
V. Fristgerechte Inbetriebnahme	o	+
VI. Kostensicherheit (Abhängigkeit von Markt und Wettbewerb)	o	+

* hängt vom konkreten Vergabeergebnis (Kriterium I), bzw. der jeweiligen spezifischen Anlage (Kriterien II. und III.) ab

XXVII. Ableitung der Vorzugsvariante

Ableitung Vorzugsvariante

- | | |
|--|--|
| I. Wirtschaftlichkeit | Variante IV stellt in jedem Fall die wirtschaftlichste Variante dar, wesentlicher Grund ist die weitgehende Mitbenutzung einer bereits bestehenden Anlageninfrastruktur |
| II. Ökologie | Es ist sehr wahrscheinlich, dass die transportbezogenen Belastungen in Variante IV geringer als in Variante II ausfallen, die ökologische Vorteilhaftigkeit damit höher ist |
| III. Tarifliche Vergütung/
Arbeitsbedingungen Mitarbeiter | Arbeitnehmer sind in Variante IV hinsichtlich Arbeitsbedingungen und Vergütung mindestens so gut gestellt wie in Variante II, voraussichtlich jedoch besser |
| IV. Einflussnahme der Stadt | In Variante IV hat die LHP erhebliche bessere Möglichkeiten der Einflussnahme auf Inhalte und Struktur der Verwertungsleistung |
| V. Fristgerechte Inbetriebnahme | Eine fristgerechte Inbetriebnahme ist in Variante IV bei rechtzeitigem Beginn der Planungen gewährleistet, da bereits heute am Standort eine hochwertige Kompostierung durchgeführt wird |
| VI. Kostensicherheit | Die Kostensicherheit der Variante IV wird grundsätzlich als höher als die der Variante II eingestuft |



Die Variante IV (Kommunaler Verbund) bildet die Vorzugsvariante

XXVIII. Organisationsstruktur eines kommunalen Verbundes

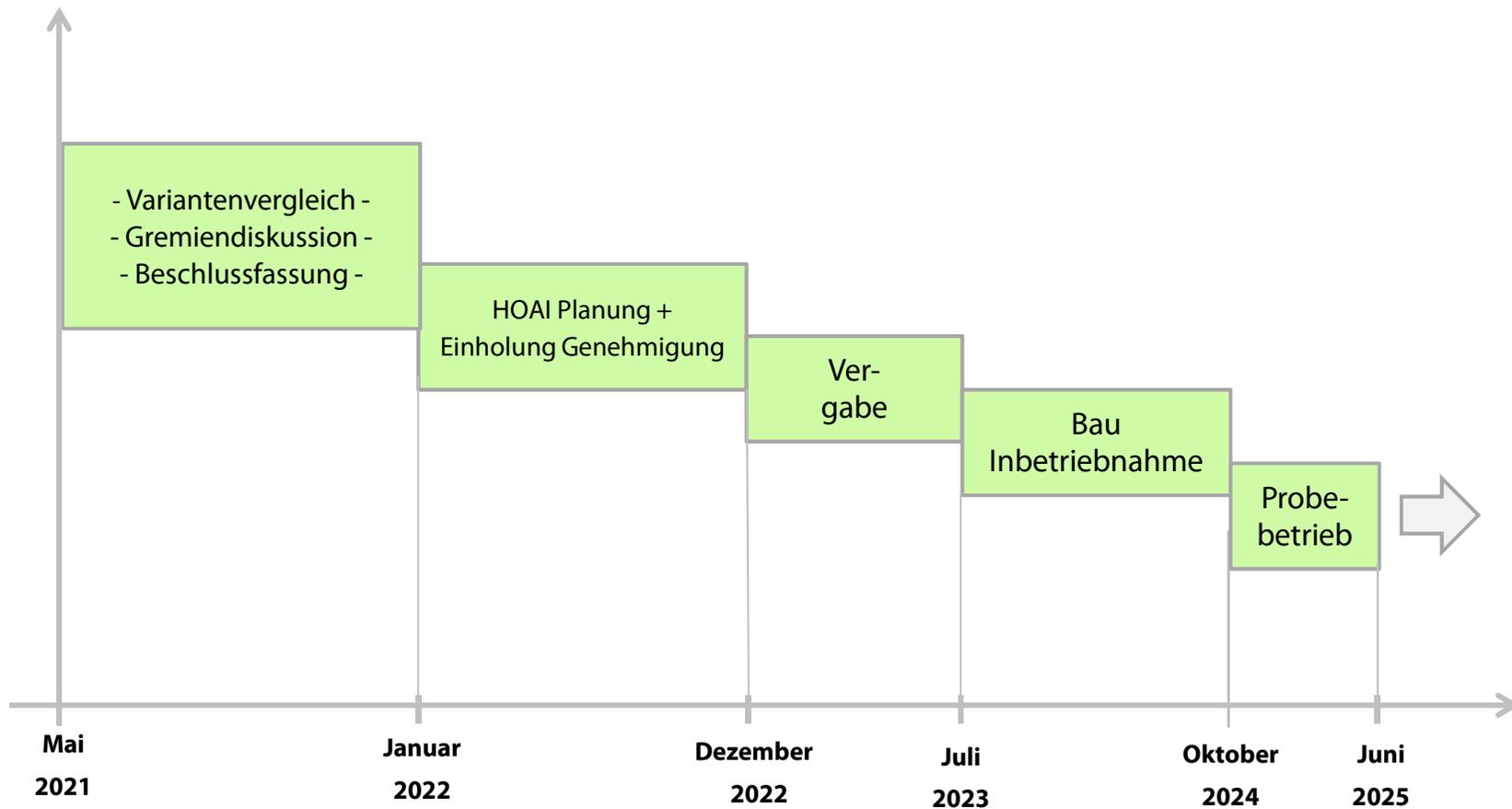
Organisationsstruktur des kommunalen Verbundes (Rechtsform)

- Der Landkreis Havelland hat bereits durch die abh GmbH von der Anwaltskanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll. (GGSC) die Möglichkeiten der Organisation eines Kommunalen Verbundes zur hochwertigen Verwertung von Bioabfall untersuchen und bewerten lassen
- Ergebnis des Gutachtens ist die Aussage, dass eine rechtssichere Konstruktion der kommunalen Gemeinschaftsarbeit in dieser Konstellation durch einen **Zweckverband** realisierbar sei.
(Die Rechtsform der Kooperation wird nochmals durch eine Kanzlei im Auftrag der Arbeitsgruppe untersucht)
- Folgt man dem Gutachten von GGSC, dann sollte die abh, da sie auch weiterhin Eigentümer und Betreiber der Vergärungsanlage sein wird, auch Mitglied des Zweckverbandes sein
- In dieser Konstellation errichtet und betreibt die abh die Vergärungsanlage am Standort Schwanebeck; der Zweckverband, dem seine Mitglieder die Aufgabe der Bioabfallverwertung übertragen, beauftragt die abh mit der Durchführung der Bioabfallverwertung (wird nochmals juristisch geprüft, siehe oben)
- Da die abh sämtliche Aufgaben des Anlagenbetriebes übernimmt, kann der Zweckverband als eine „schlanke“ Konstruktion ausgeführt werden, der weitgehend ohne eigene Organisation und Personal auskommt. Die einzige operative Aufgabe des Zweckverbands ist die Administration der Finanz- und Abfallströme von den Mitgliedern zum Zweckverband und die Abrechnung der Leistungen
- Durch eine solche Konstruktion wird ein Höchstmaß an Effizienz innerhalb des Verbandes gewährleistet

XXIX. Zeit- und Maßnameplan bis zur Inbetriebnahme der Vergärungsanlage



Zeitliche und inhaltliche Gesamtplanung für Standort Schwanebeck



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

GAVIA



GAVIA

Gesellschaft für Beratung, Entwicklung
und Management mbH & Co. KG

Ansbacher Straße 52
10777 Berlin

Tel.: 030 / 283 905 21
Fax.: 030 / 283 905 23

info@gavia-berlin.de

Beschlussvorlage 21/SVV/1353 – Hochwertige Verwertung von Bioabfällen**Zusätzliche Erläuterungen zur Beschlussvorlage**

Im Ergebnis der Beratungen in den Fachausschüssen und im politischen Raum werden folgende zusätzliche Erläuterungen zur Beschlussvorlage gegeben:

- zu Anlage 1 / Analyse der Handlungsoptionen der Landeshauptstadt Potsdam zur Umsetzung einer hochwertigen Verwertung von Bioabfällen - Folie 4, Folie 18, Folie 21
 - Im Land Brandenburg existieren zwei Vergärungsanlagen in Freienhufen (Betreiber: Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster) und Hennickendorf (Betreiber: Berliner Stadtreinigung), die aber für eine hochwertige Verwertung der Bioabfälle aus der Landeshauptstadt Potsdam nicht zur Verfügung stehen.
- zu Anlage 1 / Analyse der Handlungsoptionen der Landeshauptstadt Potsdam zur Umsetzung einer hochwertigen Verwertung von Bioabfällen - Folie 7 – IV, Folie 10 – IV, Folie 12
 - Die Investitionen des Umbaus der MBA-Anlage sollen durch die 100%tige kreiseigene Betriebsgesellschaft abH GmbH getragen werden. Die jährlichen Abschreibungen werden dann ein Teil der von den zukünftigen Verbandsmitgliedern zu tragenden Behandlungskosten, die jeweils Teil der Abfallgebühren werden.
- zu Anlage 1 / Analyse der Handlungsoptionen der Landeshauptstadt Potsdam zur Umsetzung einer hochwertigen Verwertung von Bioabfällen - Folie 17 - 19
 - Für die Kostenprognose wurden jeweils konservative planungssichere Ansätze gewählt. Für die Gasverwertung wird bspw. von vergleichsweise geringen Erlösen aus der Stromerzeugung ausgegangen. Die exakte Ausgestaltung der Energieverwertung ist Gegenstand der weiteren Planung.
- zu Anlage 1 / Analyse der Handlungsoptionen der Landeshauptstadt Potsdam zur Umsetzung einer hochwertigen Verwertung von Bioabfällen - Folie 17 / 19 – Gesamtkosten Kooperation Schwanebeck
 - Die Planansätze der GAVIA konnten im Verlauf der letzten beiden Jahre mit der abH GmbH präzisiert werden und reflektieren den aktuellen Kenntnisstand.

Weitere ergänzende Informationen nach Rückfragen in den Fraktionen

- Der Umbau der Anlage ist vorerst mit einem Durchsatz von 30.000 Mg/a geplant. Eine Erweiterung der Anlage am Standort auf 40.000 Mg/a ist möglich.

Der Landkreis Stendal hat bereits Interesse an einer interkommunalen Zusammenarbeit zur hochwertigen Verwertung seiner Bioabfälle (14.000 Mg/a) bekundet.

- Auswirkungen auf die Abfallgebühren sind zu erwarten. Derzeit liegen die Verwertungsgebühren für Bioabfall für eine einfache offene Mietenkompostierung bei 59,65 €/Mg. Dieser Einzelpreis gilt bis zum 31.12.2023. Danach ist eine Neuausschreibung am Markt erforderlich.

Unter Kenntnis der derzeitigen Marktlage muss davon ausgegangen werden, dass dieser Entsorgungspreis nicht mehr erreichbar ist. Zukünftig wird auf Grund der gesetzlichen Vorgaben zu einer geschlossenen Ausführung der Mietenkompostierung mit einer erheblichen Steigerung auch dieser Behandlungskosten zu rechnen sein.

Bei zu erwartenden Behandlungskosten i.H. von 65 €/Mg sind demzufolge höhere Kostenansätze für die Bioabfallbehandlung zu erwarten.

- Hinsichtlich der Mengenentwicklung von Bioabfällen für die Landeshauptstadt Potsdam sind trotz jährlicher Steigerungen keine erheblichen Mengenzuwächse für die Zukunft zu erwarten, da bereits ein Vollanschluss im Stadtgebiet besteht. Geringfügige Steigerungen ergeben sich aus dem Bevölkerungszuwachs.



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0341

Betreff:

öffentlich

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (Antikmeile am 22.05.2022, Böhmisches Tage in Babelsberg am 12.06.2022 und Antikmeile am 25.09.2022)

Einreicher: Fachbereich Ordnung und Sicherheit

Erstellungsdatum: 13.04.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.04.2022	Hauptausschuss		
04.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (Antikmeile am 22.05.2022, Böhmisches Tage in Babelsberg am 12.06.2022 und Antikmeile am 25.09.2022)

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

- Ja, in folgende OBR:
- Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf
 - zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Klimaauswirkungen

positiv negativ keine

Fazit Klimaauswirkungen:**Begründung:**

Das Brandenburgische Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr.8) eröffnet mit § 5 Abs. 1 den örtlichen Ordnungsbehörden die Möglichkeit mittels ordnungsbehördlicher Verordnung aus Anlass besonderer Ereignisse die Öffnung von Verkaufsstellen im Gemeindegebiet an jährlich höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen in der Zeit von 13 Uhr bis 20 Uhr festzusetzen. Die Freigabe kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist die Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht.

Diese Tage und die Öffnungszeiten sind durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festzusetzen.

Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag sowie den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden. Zudem dürfen nicht mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen freigegeben werden.

Entscheidend für den rechtmäßigen Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung ist, ob die Besonderheit des Ereignisses einen hinreichenden Anlass für eine Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen begründet. Die Anwendung des § 5 Abs. 1 BbgLÖG soll dazu dienen, den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung zu tragen und dem Einzelhandel die Möglichkeit geben, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen.

Veranstaltungen der Art, wie sie auch in diesem Jahr durchgeführt werden sollen, haben schon in den vergangenen Jahren über das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam hinaus eine große Anziehungskraft auf die Bevölkerung ausgeübt.

Von der Verwaltung wurden alle für 2022 bekannten und geplanten Anlässe auf ihre Aufnahmefähigkeit in die ordnungsbehördliche Verordnung hin geprüft. Im Ergebnis dessen wurden die Veranstaltungen Antikmeile (2 x) und die Böhmisches Tage in Babelsberg aufgenommen.

Die ursprünglich ebenfalls geplante Sonntagsöffnung für das Lichterfest am 6. November 2022 musste kurzfristig aus der Verordnung gestrichen werden, da die Veranstalterin die Verwaltung darüber informierte, dass diese Veranstaltung in diesem Jahr ausfällt.

Obwohl das Land Brandenburg die Ausführungen des BbgLÖG nicht geregelt hat, wurden analog der bisherigen Verfahrensweise der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB), ver.di Vereinte

Dienstleistungsgewerkschaft/Bezirk Potsdam-Nordwestbrandenburg, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz und die IHK Potsdam um Stellungnahme gebeten.

In den Stellungnahmen machten der HBB, die IHK Potsdam sowie die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz keine Einwände gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf geltend.

Der HBB gab lediglich zu bedenken, dass die Abgrenzung des Gebietes zur Antikmeile zu knapp bemessen sei und empfahl, die gesamte Fußgängerzone der Brandenburger Straße mit einzubeziehen.

Die Bedenken des HBB wurden geprüft. Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass bei einer Öffnung der Verkaufsstellen der gesamten Fußgängerzone der Brandenburger Straße die Besucherströme nicht mehr durch die Veranstaltung Antikmeile ausgelöst würden, sondern durch die Öffnung der Verkaufsstellen. Dies würde jedoch gegen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 17.05.2017 verstoßen, wonach die Ladenöffnung an einem Sonntag verfassungsrechtlich nur gerechtfertigt ist, wenn ein hinreichender Sachgrund für sie besteht. Das Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und das "Shopping-Interesse" der Kunden genügen hierfür nicht. Die ursprüngliche Abgrenzung des Gebietes bleibt daher bestehen.

Von ver.di Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft/Bezirk Potsdam-Nordwestbrandenburg kam bis zum heutigen Tage kein Rücklauf.

Alle in die Verordnung aufgenommenen Veranstaltungen haben überörtliche resp. überregionale Bedeutung. Sie sind anlassbezogen und nicht Mittel zur Offenhaltung der Verkaufsstellen oder deren Umsatzsteigerung. Vielmehr sind es Veranstaltungen mit eigenständiger, von erweiterten Öffnungszeiten unabhängiger Attraktivität. Überdies ist der räumliche Geltungsbereich für die Öffnung der Verkaufsstellen für die Veranstaltung der Antikmeile derart beschränkt, dass er ausnahmslos unmittelbar im Gebiet der Veranstaltung selbst liegt.

Alle Veranstaltungen haben ein über die Jahre hinweg regelmäßig wiederkehrenden Charakter. Sie sind fester Bestandteil des kommunalen sowie kulturellen Lebens der Landeshauptstadt Potsdam und zogen jeher einen beträchtlichen Besucherstrom an, der sich von dem sonst üblichen abhebt. Deutlich erkennbar wird dies an den Zahlen der Antikmeile, welche in den letzten Jahren stets von über 25.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gästen besucht wurde.

Auch, wenn der Tourismus in der Landeshauptstadt Potsdam in den zurückliegenden Monaten infolge der Einschränkungen zur Eindämmung resp. zum Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus stark zurückgegangen ist, wird aufgrund der Aufhebungen eines Gros dieser Einschränkungen aus heutiger Sicht ein erneuter Anstieg der Besucherzahlen in der Landeshauptstadt erwartet. Begünstigt wird dies nicht zuletzt durch die Öffnung der Gastronomie und Hotels. Zudem ist derzeit ein hohes Besucheraufkommen anzunehmen, da die zukünftigen Veranstaltungen die bisher ausgefallenen Veranstaltungen vermutlich in Teilen kompensieren müssen. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass auch in diesem Jahr trotz pandemischer Bedingungen ein über die Maße hinausgehendes Besucheraufkommen zu verzeichnen sein wird. Schon allein deswegen ist ein öffentliches Interesse an der Offenhaltung der Verkaufsstellen im Veranstaltungsgebiet anzunehmen.

Mit der Verordnung wird von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von der Ausnahmeregelung betroffen sein werden, in einem verhältnismäßigen Umfang ein zusätzlicher Einsatz ihrer Arbeitskraft abverlangt. Dabei werden die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Beschäftigten beachtet. Hinzu kommt, dass mit der Verordnung keine Pflicht zur Öffnung der einzelnen Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltungen verbunden ist.

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 BbgLÖG sollen daher für die folgenden besonderen Ereignisse verkaufsoffene Sonntage für das betroffene räumliche Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam zugelassen werden:

22. Mai 2022: Antikmeile

Die Potsdamer Antik-Meile findet am Sonntag, den 22.05.2022 in der Zeit zwischen 11 Uhr und 18 Uhr statt.

Dabei laden über 80 Antiquitätenhändler und Kunsthandwerker aus ganz Deutschland zum Stöbern, Entdecken und Genießen ein. Insbesondere durch das große Engagement der umliegenden Gewerbetreibenden wird diese Veranstaltung zu einem besonderen Erlebnis für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Besucherinnen und Besucher der Landeshauptstadt Potsdam.

Aus Anlass der Antikmeile ist eine Öffnung der Verkaufsstellen ausschließlich im Bereich folgender Straßenabschnitte erlaubt:

- Jägerstraße (zwischen Charlottenstraße und Hegelallee),
- Gutenbergstraße (zwischen Dortustraße und Friedrich-Ebert-Straße),
- Brandenburger Straße (zwischen Dortustraße und Friedrich-Ebert-Straße),
- Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Charlottenstraße und Hegelallee).

12. Juni 2022: Böhmisches Tage in Babelsberg

Die Böhmisches Tage in Babelsberg finden am Sonntag, den 12.06.2022 statt.

Dabei werden 30 Veranstaltungen an 20 Orten in ganz Babelsberg durchgeführt. Insbesondere durch das große Engagement der umliegenden Gewerbetreibenden wird diese Veranstaltung zu einem besonderen Erlebnis für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Besucherinnen und Besucher der Landeshauptstadt Potsdam.

Aus Anlass der Böhmisches Tage ist eine Öffnung der Verkaufsstellen am Sonntag den 12.06.2022 im gesamten Gebiet des Potsdamer Stadtteils Babelsberg (14482) in der Zeit von 13 bis 20 Uhr erlaubt.

25. September 2022: Antikmeile

Die Potsdamer Antik-Meile findet am Sonntag, den 25.09.2022 in der Zeit zwischen 11 Uhr und 18 Uhr statt.

Dabei laden über 80 Antiquitätenhändler und Kunsthandwerker aus ganz Deutschland zum Stöbern, Entdecken und Genießen ein. Insbesondere durch das große Engagement der umliegenden Gewerbetreibenden wird diese Veranstaltung zu einem besonderen Erlebnis für die Bürgerinnen und Bürger sowie für Besucherinnen und Besucher der Landeshauptstadt Potsdam.

Aus Anlass der Antikmeile ist eine Öffnung der Verkaufsstellen ausschließlich im Bereich folgender Straßenabschnitte erlaubt:

- Jägerstraße (zwischen Charlottenstraße und Hegelallee),
- Gutenbergstraße (zwischen Dortustraße und Friedrich-Ebert-Straße),
- Brandenburger Straße (zwischen Dortustraße und Friedrich-Ebert-Straße),
- Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Charlottenstraße und Hegelallee).

Es sind nicht zuletzt traditionelle Veranstaltungen, die bereits seit mehreren Jahren einen festen Platz im Veranstaltungskalender der Landeshauptstadt Potsdam einnehmen.

Anlagen

- Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (Antikmeile am 22.05.2022, Böhmisches Tage in Babelsberg am 12.06.2022 und Antikmeile am 25.09.2022)
- Stellungnahmen aus der Anhörung des HBB, der IHK sowie der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
- Geltungsbereiche

Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse (Antikmeile am 22.05.2022, Böhmisches Tage in Babelsberg am 12.06.2022 und Antikmeile am 25.09.2022)

Aufgrund

- § 5 Absatz 1 Satz 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLöG) vom 27.11.2006 (GVBl.I/06, Nr. 15, S. 158), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2017 (GVBl.I/17, Nr.8)
- § 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.1996 (GVBl.I/96, Nr. 21, S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl.I/19, Nr. 38, S. 3)

wird vom Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam als örtliche Ordnungsbehörde, gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam vom folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Verkaufsoffener Sonntag aus besonderem Anlass

Wegen nachfolgend genannter besonderer Ereignisse dürfen Verkaufsstellen im jeweiligen betroffenen Stadtgebiet der Landeshauptstadt Potsdam im öffentlichen Interesse ausnahmsweise am Sonntag geöffnet sein:

1.) 22. Mai 2022: Antikmeile in der Zeit von 13 bis 18 Uhr

Aus Anlass der Antikmeile ist eine Öffnung der Verkaufsstellen ausschließlich im Bereich folgender Straßenabschnitte erlaubt:

- Jägerstraße (zwischen Charlottenstraße und Hegelallee),
- Gutenbergstraße (zwischen Dortustraße und Friedrich-Ebert-Straße),
- Brandenburger Straße (zwischen Dortustraße und Friedrich-Ebert-Straße),
- Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Charlottenstraße und Hegelallee).

2.) 12. Juni 2022: Böhmisches Tage in Babelsberg in der Zeit von 13 bis 20 Uhr

Aus Anlass der Böhmisches Tage in Babelsberg ist eine Öffnung der Verkaufsstellen ausschließlich im Bereich folgender Straßenabschnitte erlaubt:

- Öffnung im gesamten Gebiet des Potsdamer Stadtteils Babelsberg 14482

3.) 25. September 2022: Antikmeile in der Zeit von 13 bis 18 Uhr

Aus Anlass der Antikmeile ist eine Öffnung der Verkaufsstellen ausschließlich im Bereich folgender Straßenabschnitte erlaubt:

- Jägerstraße (zwischen Charlottenstraße und Hegelallee),
- Gutenbergstraße (zwischen Dortustraße und Friedrich-Ebert-Straße),
- Brandenburger Straße (zwischen Dortustraße und Friedrich-Ebert-Straße),
- Friedrich-Ebert-Straße (zwischen Charlottenstraße und Hegelallee).

§ 2 Arbeitnehmerschutz

Hingewiesen wird auf die Pflichten für Arbeitgeber, die sich bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aufgrund dieser Verordnung aus § 10 Abs. 2 BbgLöG, dem Arbeitszeitgesetz, dem Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Brandenburg, dem Jugendarbeitsschutzgesetz und dem Mutterschutzgesetz ergeben.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

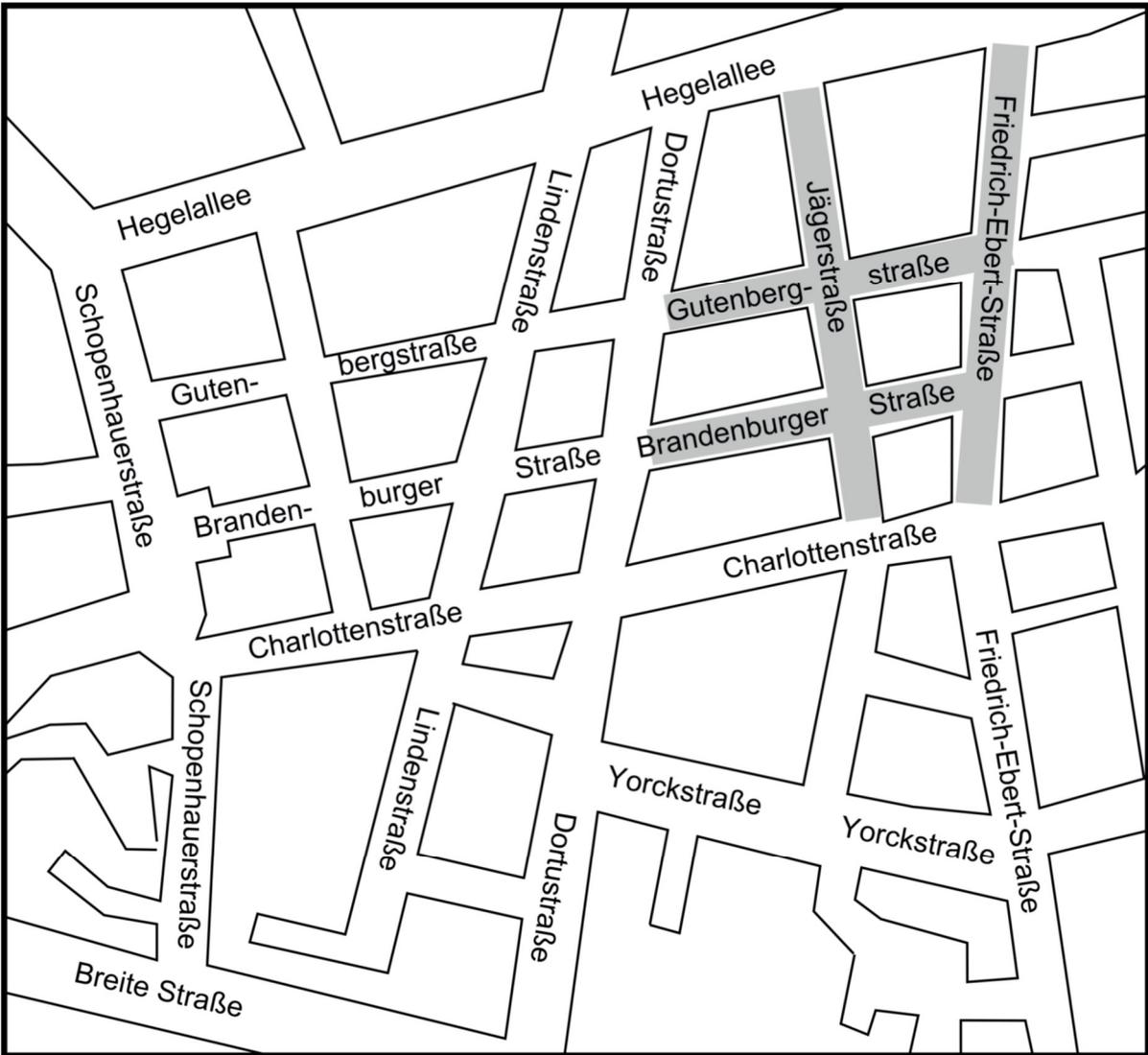
Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft und ist bis zum 31.12.2022 gültig.

Potsdam,

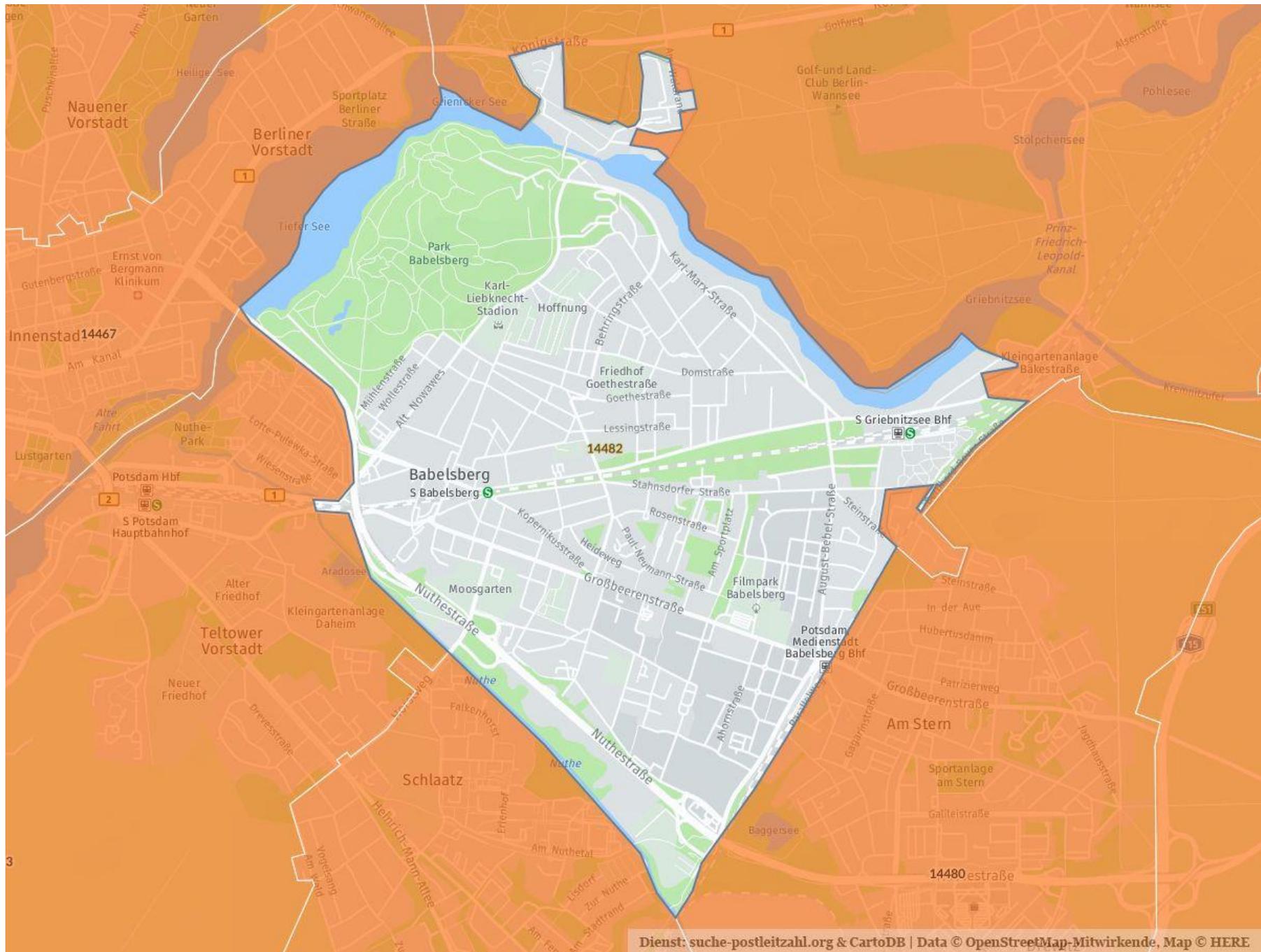
Mike Schubert
Oberbürgermeister

Anlage

Geltungsbereiche Antikmeile und Böhmisches Tage in Babelsberg



 Geltungsbereich





**Handelsverband
Berlin-Brandenburg
HBB**

Handelsverband, Schlaatzweg 1, 14473 Potsdam

Stadtverwaltung Potsdam
Fachgebiet: Ordnung und Sicherheit
Frau Kompart
Friedrich-Ebert-str. 79/81
14469 Potsdam



Ihre Nachricht vom:

14.03.2021

Bearbeiter:

Wolfgang Kampmeier

Telefon:

0331-292869



Potsdam, den
19.03.2021

**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Potsdam über
Öffnungszeiten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus
Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2022.**

Sehr geehrte Frau Kompart,

der Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. (HBB) kommt gern
Ihrer Bitte, um Stellungnahme zum Verordnungsentwurf für das Jahr
2022 nach.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Entwurf der
ordnungsbehördlichen Verordnung der Stadt Potsdam für 2022, in
Zusammenarbeit mit den Einzelhändlern und Gewerbetreibenden der
Stadt, auf der Grundlage des aktuellen Brandenburgischen
Ladenöffnungsgesetzes abgestimmt und erarbeitet wurde.

Die von der Landeshauptstadt Potsdam vorgeschlagenen Termine sind
fester Bestandteil des kommunalen Lebens und ziehen somit neben der
örtlichen Bevölkerung auch viele Besucher aus dem Umland und
zahlreiche Gäste und Touristen an. Daher erfüllen die uns
eingereichten Vorschläge hinsichtlich der überregionalen
Ausstrahlung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenzen, die
Voraussetzungen zum Öffnen von Verkaufsstellen aus Anlass von
besonderen Ereignissen.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Anlässe, ist es richtig darauf
hinzuweisen, die rechtssichere Darstellung der
Ladenöffnungsmöglichkeiten für das gesamte Stadtgebiet und auf
bestimmte Teile des Gemeindegebiets beschränkte Möglichkeiten, der
Sonn- und Feiertagsöffnung im Entwurf der ordnungsbehördlichen
Verordnung entsprechend auch vorzunehmen, um die Eindeutigkeit
hinsichtlich der Anwendung sichern zu können.

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Regionalbereiche Mittelbrandenburg
und Nordwestbrandenburg

Schlaatzweg 1
14473 Potsdam

Telefon 0331 / 29 28 69
Telefax 0331 / 27 08 528

info-potsdam@hbb-ev.de
www.hbb-ev.de

Berliner Volksbank
IBAN: DE95 1009 0000 1734 3040 06
BIC: BEVODE33

Bei der Antikmeile jedoch geben wir zu bedenken, dass die Abgrenzung zu knapp bemessen ist.

Da die Gebietsabgrenzung unter Berücksichtigung des regionalen Ereignisses die Bedürfnisse der Besucher erfüllen soll, wird die Anreise zur Antikmeile unter anderem zum Parkhaus Louisenplatz empfohlen. Wie festgestellt wurde wird die Brandenburger Straße von einem beträchtlichen Besucherstrom in direkter Verbindung vom Parkhaus am Louisenplatz zur Antikmeile genutzt. Wir empfehlen daher nicht nur einen Teil, sondern die gesamte attraktive Fußgängerzone der Brandenburger Straße in den Geltungsbereich mit einzubeziehen. (siehe Bild)



Für die Adventssonntage eine gesonderte ordnungsbehördliche Verordnung zu beschließen, begrüßen wir sehr. Wir empfehlen nach wie vor, für die Sonderöffnungen zur Weihnachtszeit eine Ausweitung der Öffnungsmöglichkeit auf weitere Stadtgebiete.

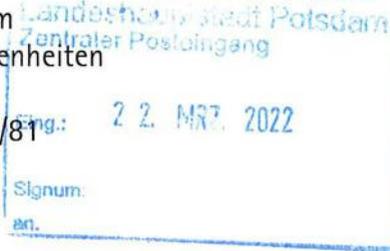
Der Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V. stimmt den vorgesehenen Terminen zu und regt im Interesse der Kaufleute der Stadt Potsdam die Aufnahme der Anlässe in den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung an, da sie maßgeblich zur Attraktivität und Belebung der Landeshauptstadt beitragen und somit den Wirtschaftsstandort Potsdam stärken.

Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen. Darüber hinaus bitten wir Sie, sobald der Beschluss im Amtsblatt der Stadt Potsdam veröffentlicht wird, uns zeitnah darauf hinzuweisen, so dass auch der HBB in gewohnter Weise einen Link der Veröffentlichung auf seiner Verbandshomepage – Link-Hinweis: www.hbb-ev.de einpflegen kann. Dies geschieht vor dem Hintergrund der Information der Mitgliedsunternehmen im HBB als auch für alle Interessierte.

Mit freundlichen Grüßen
Wolfgang Kampmeier
Leiter Regionalbereiche
Handelsverband Berlin- Brandenburg e.V.
Regionalbereich Mittel- und Nordwestbrandenburg



Landeshauptstadt Potsdam
Bereich Ordnungsangelegenheiten
Frau Kompert
Friedrich-Ebert-Straße 79/81
14469 Potsdam



Ansprechpartner
Marion Ahrendt
E-Mail
marion.ahrendt@ihk-potsdam.de

Telefon
0331 2786-306
Fax

21.03.2022

Anhörung zur Sonntagsöffnung in der Landeshauptstadt Potsdam
Ihr Schreiben vom 14.03.2022, IHK-Posteingang am 16.03.2022
Stellungnahme der IHK Potsdam, RegionalCenter Potsdam | Potsdam-Mittelmark

Sehr geehrte Frau Kompert,

im Namen der Industrie- und Handelskammer Potsdam bedanke ich mich für die Einbeziehung in das Verfahren zur Festsetzung der verkaufsoffenen Sonntage für das Jahr 2022 in der Landeshauptstadt Potsdam.

Aus unserer Sicht erfüllen die von Ihnen eingereichten vorgeschlagenen Ereignisse die Voraussetzungen gemäß § 5 BbgLÖG hinsichtlich der prägenden Wirkungen, der überörtlichen Ausstrahlung, der besonderen örtlichen Bedeutung und der damit zu erwartenden Besucherfrequenz.

Vorgeschlagene Ereignisse:

- 22.05.2022 Antikmeile (in vorgeschlagener Gebietseingrenzung)
- 12.06.2022 Böhmisches Tage in Babelsberg (Gebiet des Potsdamer Stadtteils Babelsberg, PLZ 14482)
- 25.09.2022 Antikmeile
- 06.11.2022 Lichterfest (Ausnahme PLZ Gebiete: 14476, 14478, 14480)

Ansonsten gehen wir davon aus, dass die geplanten Termine mit den Unternehmen vor Ort bzw. den örtlichen Gewerbevereinen abgestimmt sind. Unter dieser Voraussetzung erhebt die IHK Potsdam keine Einwände gegen eine entsprechende Festsetzung der vorgeschlagenen Termine.

Um weitere Einbeziehung wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Marion Ahrendt

RegionalCenter Potsdam | Potsdam-Mittelmark

■ **EVANGELISCHE KIRCHE**
 Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
 Konsistorium Postfach 35 09 54 10218 Berlin

Landeshauptstadt Potsdam
 Friedrich-Ebert-Str. 79/81
 14469 Potsdam

Antwort nur per Mail:
 Gewerbeangelegenheiten@Rathaus.Potsdam.de



Konsistorium

Heike Koster
 Oberkonsistorialrätin

Georgenkirchstraße 69
 10249 Berlin
 Telefon 030 2 43 44 – 242
 Fax 030 2 43 44 – 255
 h.koster@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. 1.2.
 Az. 3441-02

Berlin, 25. März 2022

Vollzug des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes
Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2022

Sehr geehrte Frau Kompart,
 sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie Dank für die Kenntnissgabe der geplanten Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2022 in der Landeshauptstadt Potsdam in Entsprechung zu den geltenden Regeln des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes. Wir haben Ihren Verordnungsentwurf zur Kenntnis genommen.

Die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (EKBO) hat ein großes Interesse daran, den tiefen Sinn des in unserer Verfassung festgehaltenen Sonn- und Feiertagsschutzes im Bewusstsein unserer Gesellschaft weiterhin zu verankern.

„Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt.“ (GG Artikel 140)

Dieser im Grundgesetz festgeschriebene Sonntagsschutz erscheint uns aus sozialen, familiären, gesundheitlichen und religiösen Gründen relevant. Uns geht es darum, den arbeitsfreien Sonntag vor kurzfristigen Kommerzialisierungsinteressen zu schützen.

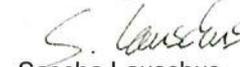
Uns ist klar, dass in einer differenzierten Gesellschaft bestimmte Dienstleistungen auch sonntags vorgehalten werden müssen. Jenseits dieser notwendigen Dienste setzen wir uns nachdrücklich dafür ein, dass der Sonntag für möglichst viele Menschen ein freier Tag bleibt. Dieses wichtige Kulturgut stellt eine unbezahlbare kollektive Burn-out-Prophylaxe dar. Der freie Sonntag kommt den einzelnen Menschen, den Familien, aber auch gesellschaftlichen Initiativen zugute, sei es für die Feier des Gottesdienstes, zur Erholung, für familiäre Belange oder weil es eine gemeinsame freie Zeitressource gibt, um persönlich oder gesellschaftlich wichtige Lebensbereiche zu gestalten. Diese Bereiche sind wichtig, auch wenn sie sich jenseits der Erwerbsarbeit abspielen.

Mit diesem Votum wünschen wir Ihnen eine gute Beratung über den o. g. Verordnungsentwurf.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag
 gez.

Heike Koster

Für die Richtigkeit
 Im Auftrag


 Sascha Lauschus



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0343

Betreff:

öffentlich

Neufassung der Taxitarifverordnung

Einreicher: GB 4 Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Umwelt

Erstellungsdatum: 13.04.2022

Freigabedatum: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.04.2022	Hauptausschuss		
04.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Landeshauptstadt Potsdam zugelassenen Taxen – Taxitarifverordnung – der Landeshauptstadt Potsdam gemäß Anlage 1.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Klimaauswirkungen

positiv negativ keine

Fazit Klimaauswirkungen:

keine

Begründung:**1. Erfordernis einer weiteren Aktualisierung**

Aufgrund der bestehenden Rechtslage sind Konzessionen zum Verkehr mit Taxen zu versagen, wenn die öffentlichen Verkehrsinteressen dadurch beeinträchtigt werden, dass durch die Ausübung des beantragten Verkehrs das örtliche Taxengewerbe in seiner Funktionsfähigkeit bedroht wird.

Vor diesem Hintergrund hat die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) wiederholt im Jahr 2020 die Erstellung eines Gutachtens gem. § 15 Abs. 4 PBefG zur Analyse und Bewertung der aktuellen wirtschaftlichen Lage sowie der Angebots- und Nachfragesituation und somit der objektiven wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Taxigewerbe der Stadt beauftragt.

Im Ergebnis stellten sich die wirtschaftliche Lage der Taxiunternehmer und die Funktionsfähigkeit des Gewerbes gegenüber den Vorjahren als verbessert dar, welche jedoch eine Bedrohung der Funktionsfähigkeit des Gewerbes nicht ausschließen lässt.

Insbesondere die Empfehlungen und Hochrechnungen für die Folgejahre 2021 und 2022 zeigen eine sich einstellende Kostenunterdeckung auf.

Aufgrund dieses Ergebnisses und eines gemeinsam gestellten Antrages des Potsdamer Taxiverbandes e.V. (PTV) und der Taxi-Genossenschaft Potsdam e.G. (TGP) vom Mai 2021 wurde die Taxitarifverordnung der Stadt Potsdam erneut überarbeitet.

Begründet wird der Antrag der Taxiverbände im Wesentlichen mit der pandemiegeplagten wirtschaftlichen Lage, sowie dem stetigen Anstieg der Betriebskosten.

Hierin wird als wichtigste Einflussgröße die Mindestlohnthematik angeführt, die sich direkt oder indirekt auf nahezu alle Gebührenmerkmale auswirkt.

Nach Einschätzung der Potsdamer Taxiverbände gewährleisten die derzeit gültigen Tarife der Taxitarifverordnung nicht mehr die gesetzlich geforderte Wirtschaftlichkeit (Insolvenzschutz) der Unternehmen und den zu kalkulierenden Unternehmerlohn.

Die beantragten Tarifhöhen wurden einvernehmlich mit den Antragstellern in die Beschlussvorlage eingebracht.

2. Darstellung Antragsgründe

Gutachterlich wurde festgestellt, dass die ermittelten Gesamtkosten im Mittel über alle Taxis im Zeitraum 2015 bis 2018 eine Verbesserung erfahren haben, jedoch für die zukünftigen Jahre ab 2022 keine Kostendeckung mehr gewährleistet werden kann.

Um die Bilanzsituation zu verdeutlichen, wird nachstehend die gutachterliche Prognoserechnung der Kostendeckung für das Jahr 2022 dargestellt.

	Tarifierhöhung 01/2018	Basis 2018	Hochrechnung 2021*)	Hochrechnung 2022*)
Variable Kosten (Kraftstoff, Werkstatt...)		8.286,00 €	9.230,55 €	9.876,69 €
Fixkosten (Abschreibung, Steuern, Verwaltungskosten...)		11.159,00 €	11.900,25 €	12.197,76 €
Personalkosten (einschl. Mindestlohn ab Juli 2022; 10,45€/h)		29.445,00 €	32.078,35 €	34.933,32 €
Gesamtkosten, (entspricht Mindestumsatz)		51.334,00 €	55.803,01 €	59.653,51 €
Fahrgeldeinnahmen		54.205,00 €	56.679,188 €	56.962,58 €
Kostendeckungsgrad		105,6 %	101,6 %	95,5 %
Prozentualer Gewinn (bezogen auf den Umsatz)		5,3 %	1,5 %	- 4,7 %

*) Ermittlung der Kostendeckung ohne Corona-Pandemie und aktueller Kraftstoffpreisentwicklung

Zusammenfassend lässt sich konstatieren, dass die Taxiunternehmer in der Landeshauptstadt Potsdam in den vergangenen Jahren kontinuierlich steigenden Kosten gegenüberstanden. Dies betrifft alle Bereiche zur Durchführung des Taxibetriebes, zum Beispiel Fahrzeug- und Kraftstoffkosten, aber auch Gebäudekosten von Büros, Telekommunikations- und Energiekosten oder ähnliches. In deren Folge ist die zwischenzeitlich verbesserte wirtschaftliche Lage wieder als sehr kritisch einzustufen.

Insbesondere die regelmäßigen Anhebungen des Mindestlohnes sowie weitere absehbare Anpassungen haben die Taxibetriebe mit angestellten Beschäftigten finanziell weiter belasten; dieser Trend wird sich zukünftig weiter fortsetzen.

Um den erforderlichen Zuwachs beiden Fahrgeldeinnahmen zu erzielen und die Beseitigung der Erlösunterdeckung zu erreichen, wird es erforderlich, eine entsprechende Erhöhung der Beförderungsentgelte durchzuführen.

Seitens des Gutachters wird eine Erhöhung des Preises für eine durchschnittliche Fahrt in Höhe von bis zu 12 % empfohlen.

3. Fazit

Gemäß § 13 Abs. 1 PBefG sind die zu gewährleistende Sicherheit und die Leistungsfähigkeit des Unternehmens grundlegende Voraussetzungen für die Genehmigung zur Personenbeförderung.

Der Unternehmer muss stets in der Lage sein, die aus dem Betrieb erwachsenden Verbindlichkeiten zu erfüllen und seine Fahrzeuge in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu halten. Das bedeutet, dass jeder Unternehmer in der Verantwortung steht, die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit seines Betriebes nachzuweisen (was im Falle einer mangelnden Leistungsfähigkeit den Entzug der Taxikonzession, sprich den Wegfall der wirtschaftlichen Existenz, bedeuten würde).

Im gutachterlichen Ergebnis wurde festgestellt, dass die wirtschaftliche Lage in den Taxiunternehmen der Landeshauptstadt Potsdam unzureichend ist und damit eine Bedrohung der Funktionsfähigkeit des Gewerbes nicht ausgeschlossen werden kann.

Der für 2022 gutachterlich festgestellte prozentuale Gewinn für ein durchschnittliches Potsdamer Taxi, bezogen auf den Ist-Umsatz, beträgt nach Hochrechnung - 4,7 % ohne Einfluss der Corona-Pandemie und der sich aktuell entwickelnden überdurchschnittlichen Kostensteigerungen insbesondere der Betriebskosten (Kraftstoffpreise).

Demnach bestehen für die Genehmigungsbehörde das Handlungserfordernis bzw. die gesetzliche Handlungspflicht, durch eine entsprechend kostendeckende Taxitarifverordnung die Unternehmen in die Lage zu versetzen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen.

Anzumerken hierbei ist, dass aufgrund von Geschäftsaufgaben die derzeitige Konzessionsanzahl mit aktuell 134 weit unterhalb der gutachterlich empfohlenen Obergrenze von 164 liegt.

Da unter Wertung der dargestellten betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen sich eine Wirtschaftlichkeit für die Mehrzahl der Betriebe nicht mehr darstellt, erscheint insbesondere unter dem Gesichtspunkt des besonderen Interesses der Allgemeinheit an einer verkehrssicheren Abwicklung des rechtlich dem öffentlichen Personennahverkehr gleichgestellten Taxigewerbes, eine Taxitariferhöhung zwingend notwendig und angemessen.

Unter Berücksichtigung der gutachterlich eingestuften mangelhaften wirtschaftlichen Lage des Taxigewerbes und dessen festgestellter gefährdeter Funktionsfähigkeit, besteht wiederholt für die Genehmigungsbehörde aktuell das dringende Erfordernis einer Taxitarifanpassung.

4. Tarifbestimmung

Im Ergebnis der summarischen und inhaltlichen Prüfungen wird der nachstehende Entwurf der neuen Taxitarife für die Neufassung der Taxitarifverordnung gemäß Anlage 1 zur Entscheidung vorgelegt:

	aktueller Tarif	beantragter Tarif	Erhöhung in %
1) Einschaltgebühr für Taxen bis 4 Fahrgäste incl. Anfahrt	3,80 €	4,20 €	10,5 %
2) Einschaltgebühr für Taxen ab 5 Fahrgästen incl. Anfahrt	7,50 €	9,00 €	20,0 %
3) Entgelte je km werktags < 4 km	2,10	2,40 €	14,3 %
von 06:00 - 22:00 Uhr > 4 km	1,70	1,90 €	11,8 %
4) Entgelte je km < 4 km	2,50	2,80 €	12,0 %
werktags von 22:00 - 06:00 Uhr > 4 km (sowie an Sonn- und Feiertagen)	1,90	2,10 €	10,5 %
5) Wartezeit je Minute	0,50 €	0,55 €	10,0 %
6) Gebühr für den vermittelten Fahrauftrag	1,00 €	1,10 €	10,0 %
7) Gebühr für sperrige Güter, die nicht in einen Limousinenkofferraum passen	3,00 €	3,00 €	keine

Die Tarifierhöhungen bezogen auf die Gesamtkosten für eine Fahrt sind in der Anlage 2 anhand von Vergleichsfahrten dargestellt.

Die darin ermittelten Steigerungen der Gesamtkosten i.H.v. 11,0% bis 17,4% stehen in Abhängigkeit der Fahrtenlänge, der gewählten Taxengröße und der jeweiligen Tageszeit.

Die zu beschließende Neufassung der Taxitarifverordnung gemäß Anlage 1 beinhaltet keine inhaltliche, vielmehr nur die Neufassung der Tarifhöhen, welche einvernehmlich mit den Taxiverbänden eingereicht wurden und der aktuellen Situation angemessen sein sollte.

Anlagen

- Anlage 1: Taxitarifverordnung
- Anlage 2: Vergleichsfahrten
- Anlage 3: Tarifvergleich

**Verordnung
zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im
Gelegenheitsverkehr mit den in der Landeshauptstadt Potsdam zugelassenen Taxen
- Taxitarifverordnung - der Landeshauptstadt Potsdam**

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am **04.05.2022** folgende Verordnung beschlossen.

Rechtsgrundlagen

- § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist
- § 6 Ziffer 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11.05.1993 (GVBl.II/93, [Nr. 32], S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, [Nr. 94])

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Pflichtfahrgebiet ist die Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Für die Benutzung der in der Landeshauptstadt Potsdam zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei vereinbart werden kann. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus abgelehnt werden oder es gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

§ 2 Beförderungsentgelte

- | | |
|--|--------|
| (1) Einschaltgebühr für Taxen bis 4 Fahrgäste incl. Anfahrt | 4,20 € |
| (2) Einschaltgebühr für Taxen ab 5 Fahrgästen incl. Anfahrt | 9,00 € |
| (3) Entgelte je km werktags von 06:00 - 22:00 Uhr | |
| < 4 km | 2,40 € |
| > 4 km | 1,90 € |
| (4) Entgelte je km werktags von 22:00 - 06:00 Uhr
(sowie an Sonn- und Feiertagen) | |
| < 4 km | 2,80 € |
| > 4 km | 2,10 € |
| (5) Wartezeit je Minute | 0,55 € |
| (6) Gebühr für den vermittelten Fahrauftrag | 1,10 € |
| (7) Gebühr für sperrige Güter,
die nicht in einen Limousinen-Kofferraum passen | 3,00 € |
| (8) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt das Beförderungsentgelt bis zum Fahrtziel 4,20 € bzw. 9,00 € Einschaltgebühr zzgl. 2,40 € bzw. 1,90 € oder 2,80 € bzw. 2,10 € für jeden besetzt gefahrenen Kilometer. | |
| (9) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft des Taxis hat. | |

§ 3 Quittungsbeleg

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer eine Quittung zu erstellen, aus der die Ordnungsnummer des Taxis, die Wegstrecke und der Gesamtbetrag des Fahrpreises zu ersehen sein müssen.

§ 4 Einsichtnahme

Eine Abschrift dieser Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

§ 5 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet (Vereinbarungen über Krankenfahrten) sind der Genehmigungsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Absatz 2 PBefG in Verbindung mit dieser Taxitarifverordnung mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am __.__.2022 in Kraft.

Potsdam, den

Mike Schubert
Oberbürgermeister

Vergleichsfahrten								
		Einschalt- gebühr	werktags 06:00 bis 22:00 Uhr				Gesamt- betrag	Erhöhung
			alter Tarif		neuer Tarif			
			2,10 € (1 - 4 km)	1,70 € (ab dem 5 km)	2,40 € (1 - 4 km)	1,90 € (ab dem 5. km)		
Taxen bis zu 4 Fahrgästen								
3 km Tour	alt	3,80 €	6,30 €			10,10 €		
	neu	4,20 €			7,20 €	11,40 €	12,9%	
6 km Tour	alt	3,80 €	8,40 €	3,40 €		15,60 €		
	neu	4,20 €			9,60 €	3,80 €	17,60 €	12,8%
10 km Tour	alt	3,80 €	8,40 €	10,20 €		22,40 €		
	neu	4,20 €			9,60 €	11,40 €	25,20 €	12,5%
15 km Tour	alt	3,80 €	8,40 €	18,70 €		30,90 €		
	neu	4,20 €			9,60 €	20,90 €	34,70 €	12,3%
Taxen ab 5 Fahrgästen								
3 km Tour	alt	7,50 €	6,30 €			13,80 €		
	neu	9,00 €			7,20 €	16,20 €	17,4%	
6 km Tour	alt	7,50 €	8,40 €	3,40 €		19,30 €		
	neu	9,00 €			9,60 €	3,80 €	22,40 €	16,1%
10 km Tour	alt	7,50 €	8,40 €	10,20 €		26,10 €		
	neu	9,00 €			9,60 €	11,40 €	30,00 €	14,9%
15 km Tour	alt	7,50 €	8,40 €	18,70 €		34,60 €		
	neu	9,00 €			9,60 €	20,90 €	39,50 €	14,2%
Vergleichsfahrten								
		Einschalt- gebühr	werktags 22:00 bis 06:00 Uhr (sowie an Sonn- und Feiertagen)				Gesamt- betrag	Erhöhung
			alter Tarif		neuer Tarif			
			2,50 € (1 - 4 km)	1,90 € (ab dem 5 km)	2,80 € (1 - 4 km)	2,10 € (ab dem 5. km)		
Taxen bis zu 4 Fahrgästen								
3 km Tour	alt	3,80 €	7,50 €			11,30 €		
	neu	4,20 €			8,40 €	12,60 €	11,5%	
6 km Tour	alt	3,80 €	10,00 €	3,80 €		17,60 €		
	neu	4,20 €			11,20 €	4,20 €	19,60 €	11,4%
10 km Tour	alt	3,80 €	10,00 €	11,40 €		25,20 €		
	neu	4,20 €			11,20 €	12,60 €	28,00 €	11,1%
15 km Tour	alt	3,80 €	10,00 €	20,90 €		34,70 €		
	neu	4,20 €			11,20 €	23,10 €	38,50 €	11,0%
Taxen ab 5 Fahrgästen								
3 km Tour	alt	7,50 €	7,50 €			15,00 €		
	neu	9,00 €			8,40 €	17,40 €	16,0%	
6 km Tour	alt	7,50 €	10,00 €	3,80 €		21,30 €		
	neu	9,00 €			11,20 €	4,20 €	24,40 €	14,6%
10 km Tour	alt	7,50 €	10,00 €	11,40 €		28,90 €		
	neu	9,00 €			11,20 €	12,60 €	32,80 €	13,5%
15 km Tour	alt	7,50 €	10,00 €	20,90 €		38,40 €		
	neu	9,00 €			11,20 €	23,10 €	43,30 €	12,8%



**Landeshauptstadt
Potsdam**

Der Oberbürgermeister

Dringlichkeits- Beschlussvorlage

Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)

22/SVV/0386

Betreff:

öffentlich

Außerplanmäßige Auszahlung (Investitionen) für die Sanierung des Sportplatzes Kirchsteigfeld an den Kommunalen Immobilienservice (KIS)

Einreicher: GB 2 Bildung, Kultur, Jugend und Sport

Erstellungsdatum: 27.04.2022

Freigabedatum: 27.04.2022

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
27.04.2022	Hauptausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Für die Sanierung des Sportplatzes Kirchsteigfeld wird zur Deckung der Mehrauszahlungen die außerplanmäßige investive Auszahlung an den KIS i.H.v. 554.000 EUR im Haushaltsjahr 2022 genehmigt.

Die Deckung bildet die Investitionsmaßnahme Sportplatz Lerchensteig (Investitionsnummer: 21000020).

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Finanzielle Auswirkungen? Nein JaDas **Formular** „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage **beizufügen****Fazit Finanzielle Auswirkungen:**

Basierend auf der damaligen Kostenschätzung hat der Kommunale Immobilien Service (KIS) Eigenbetrieb der Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen des Wirtschaftsplans 2021 400.000 EUR für den dringend erforderlichen Austausch des Tartan-Kunststoffbelages des Sportplatzes Kirchsteigfeld eingeplant.

Nach Präzisierung und Erweiterung der Aufgabenstellung sowie unter Berücksichtigung der gestiegenen Baukosten belaufen sich nunmehr jedoch die voraussichtlichen Sanierungskosten, einschließlich der Planungskosten, auf 1.379.000 EUR. Die Ausfinanzierung soll durch die Umschichtung nicht mehr benötigter Kreditmittel des KIS in Höhe von 425.000 EUR und durch einen außerplanmäßigen Investitionszuschuss der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) an den KIS in Höhe von 554.000 EUR erfolgen. Die Kreditmittel des KIS waren ursprünglich für die Sanierung der Sportplätze Sandscholle und Kahleberg gemäß den KIS-Wirtschaftsplänen 2020 und 2021 vorgesehen. Die Maßnahmen konnten günstiger abgeschlossen werden, so dass die zur Ausfinanzierung der Maßnahme Sportplatz Kirchsteigfeld benötigten Restmittel zur Verfügung stehen.

Für den außerplanmäßigen Investitionszuschuss der LHP dient als Deckungsquelle für diese Maßnahme aus dem kommunalpflichtigen Bereich die nichtverbrauchten Mittel aus dem Haushaltsjahr 2020 der Investitionsmaßnahme „Sportplatz Lerchensteig“ (Investitionsnummer: 21000020). Die Sanierung des Sportplatzes, der überwiegend für den Schulsport genutzt wird, ist eine pflichtige Maßnahme, da ansonsten die Durchführung des Schulsports nicht mehr gewährleistet werden kann.

Für weitere Ausführungen wird auf die Anlage „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ verwiesen.

Oberbürgermeister	Geschäftsbereich 1	Geschäftsbereich 2
	Geschäftsbereich 3	Geschäftsbereich 4
	Geschäftsbereich 5	

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
					0	keine

Klimaauswirkungen

positiv negativ keine

Fazit Klimaauswirkungen:**Begründung:**

Der Schulsportplatz der Steuben-Gesamtschule im Kirchsteigfeld wurde im Zusammenhang mit dem Neubau der Schule im Jahr 1996 als Kunstrasenplatz mit umlaufender 400 m Tartanlaufbahn (Kampfbahn Typ C) fertig gestellt.

Hauptnutzer ist die Steuben-Gesamtschule 46 (559 Schülerinnen und Schüler), die den Sportplatz für den pflichtigen Schulsport benötigt. Darüber hinaus nutzen der Jugendclub „Offline“ und der SC Potsdam die Anlage. Zu den Kernsportarten des Vereins gehört die Sportart Leichtathletik (800 Mitglieder). Der Sportplatz Kirchsteigfeld wird zudem von den Fußballern der Potsdam Royals (237 Mitglieder) und dem Fußballverein Juventas Crew Alpha (224 Mitglieder) genutzt.

Wichtigster Nutzer der Anlage sind die Schülerinnen und Schüler der Steuben-Gesamtschule. Alle gemäß Raumprogramm des MBS für den Schulsport empfohlenen Sportstätten sind auf dem Sportplatz Kirchsteigfeld gegeben. Der Sportplatz im Kirchsteigfeld wird auch von anderen Schulen im Kontext mit dem weltgrößten Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ und den „Bundesjugendspielen“ genutzt.

Bereits zur Erstellung des Sportentwicklungsplans im Jahr 2012/13 zeichnete sich der Bedarf einer umfassenden Sanierung des Platzes ab. Die durchschnittliche Haltbarkeit der Bodenbeläge von 12 bis 15 Jahren war zu diesem Zeitpunkt bereits überschritten. Aufgrund deutlicher Schäden des Belags konnten Spielabbrüche oder gar Unfälle nicht mehr ausgeschlossen werden.

Durch den Kommunalen Immobilien Service (KIS) wurden für den dringend erforderlichen Austausch der Tartan-Rundlaufbahn im Wirtschaftsplan 2021 400.000 EUR veranschlagt. Im Zuge der Planungen zeigte sich, dass sich neben der ursprünglich solitären Laufbahnsanierung zwischenzeitlich weitere, umfangreichere Sanierungsbedarfe der Schulsportanlage der Steuben-Gesamtschule im Kirchsteigfeld ergeben haben. Die Flächen der Kurvenränder und das Entwässerungs- / Ablaufrinnensystem weisen ebenso erhebliche Schäden auf. Diese gehören zur Gesamtanlage und müssen neben Reparaturleistungen an der Flutlichtanlage, dem Austausch einiger Sitzbänke sowie der Befestigung der Zufahrt zum Sportplatz zwingend im Zusammenhang erneuert werden.

Mit der Submission am 21.03.2022 erhielten der KIS bei öffentlicher Ausschreibung nur zwei Angebote. Unter Berücksichtigung des Angebotes des Erstplatzierten wird ein Budget von 1.379.000 EUR benötigt. Die Aufgabenerweiterung und der allgemeine Anstieg der Baukosten haben hierzu geführt. Gemäß Datenlage des *Statistischen Bundesamtes* konnte bis zum Beginn der Corona-Pandemie von einer allgemeinen Kostensteigerung in Höhe von ca. 3 % ausgegangen werden. Dieser Anstieg erhöhte sich danach erheblich auf ca. 15 % pro Jahr. Ein wesentlicher Aspekt der Kostensteigerung sind die aktuell gestiegenen Energie- und Rohstoffpreise. Das Hauptmaterial für Tartan besteht aus Polyisocyanaten. Das Herstellungsverfahren für diesen Kunststoff ist sehr energieintensiv. Aufgrund dessen sind die heute durch die Industrie ausgewiesenen Preise für Kunststoffbeläge und aktuellen Erfahrungswerte ca. 30 % über den vorliegenden Vergleichswerten. Mit dem Blick auf die Weltwirtschaftslage muss in den nächsten Jahren von einem weiteren signifikanten Preisanstieg für Rohstoffe und Energieträger ausgegangen werden. Der KIS beabsichtigt, vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung, die Bauarbeiten zeitnah zu beauftragen. Über die Vergabe entscheidet gemäß Betriebssatzung der Werksausschuss des KIS.

Die Durchführung der Maßnahme ist zur Sicherung des Schul- und Vereinssports notwendig, unabweisbar und unaufschiebbar, da anderenfalls der Schulsport nach den Sommerferien 2022 nicht gesichert werden kann.

Die Ausfinanzierung erfolgt durch die Umschichtung nicht mehr benötigter Kreditmittel des KIS in Höhe von 425.000 EUR und durch einen außerplanmäßigen Investitionszuschuss der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) an den KIS in Höhe von 554.000 EUR.

Die Kreditmittel des KIS waren ursprünglich für die Sanierung der Sportplätze Sandscholle und Kahleberg gemäß den KIS-Wirtschaftsplänen 2020 und 2021 vorgesehen. Die Maßnahmen konnten günstiger abgeschlossen werden, so dass die zur Ausfinanzierung der Maßnahme Sportplatz Kirchsteigfeld benötigten Restmittel zur Verfügung stehen.

Der erforderliche Zuschuss der LHP in Höhe von 554.000 EUR erfolgt durch Umschichtung nicht mehr benötigter Mittel aus dem Haushaltsjahr 2020 der Investitionsmaßnahme 21000020 „Sportplatz Lerchensteig“, die nicht planmäßig realisiert wurde. Über die Umschichtung der Mittel hat der Hauptausschuss zu entscheiden.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Apl Auszahlung (Investitionen) für Sanierung Sportplatzes Kirchsteigfeld an KIS

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf die Investitionsmaßnahme Nr. 21460004 Bezeichnung: Sanierung Sportplatz Kirchsteigfeld.

5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
Ertrag laut Plan	0	0	0	0	0	0	0
Ertrag neu	0	0	0	0	0	0	0
Aufwand laut Plan	0	0	0	0	0	0	0
Aufwand neu	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Ergebnishaushalt laut Plan	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Ergebnishaushalt neu	0	0	0	0	0	0	0
Abweichung zum Planansatz	0	0	0	0	0	0	0

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis in der Höhe von insgesamt Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
Investive Einzahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Einzahlungen neu	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Auszahlungen laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Investive Auszahlungen neu	0	554.000	0	0	0	0	0	554.000
Saldo Finanzhaushalt laut Plan	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo Finanzhaushalt neu	0	-554.000	0	0	0	0	0	-554.000
Abweichung zum Planansatz	0	-554.000	0	0	0	0	0	-554.000

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch die Investitionsmaßnahme Nr. 21000020 Bezeichnung Sportplatz Lerchensteig gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja

Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?

Nein Ja

9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.

Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Der Schulsportplatz der Steuben-Gesamtschule im Kirchsteigfeld wurde im Zusammenhang mit dem Neubau der Schule im Jahr 1996 als Kunstrasenplatz mit umlaufender 400 m Tartanlaufbahn (Kampfbahn Typ C) fertig gestellt.

Hauptnutzer ist die Steuben-Gesamtschule 46 (559 Schülerinnen und Schüler), die den Sportplatz für den pflichtigen Schulsport benötigt. Darüber hinaus nutzt der Jugendclub „Offline“ und der SC Potsdam die Anlage. Zu den Kernsportarten des Vereins gehört die Sportart Leichtathletik (800 Mitglieder). Der Sportplatz Kirchsteigfeld wird zudem von den Fußballern der Potsdam Royals (237 Mitglieder) und dem Fußballverein Juventus Crew Alpha (224 Mitglieder) genutzt.

Wichtigster Nutzer der Anlage sind die Schülerinnen und Schüler der Steuben-Gesamtschule. Alle gemäß Raumprogramm des MBS für den Schulsport empfohlenen Sportstätten sind auf dem Sportplatz Kirchsteigfeld abgebildet. Der Sportplatz im Kirchsteigfeld wird auch von anderen Schulen im Kontext mit dem weltgrößten Schulwettbewerb „Jugend trainiert für Olympia“ und den „Bundesjugendspielen“ genutzt.

Bereits zur Erstellung des Sportentwicklungsplans im Jahr 2012/13 zeichnete sich der Bedarf einer umfassenden Sanierung des Platzes ab. Die durchschnittliche Haltbarkeit der Bodenbeläge von 12 bis 15 Jahren war zu diesem Zeitpunkt bereits überschritten. Aufgrund deutlicher Schäden des Belags konnten Spielabbrüche oder gar Unfälle nicht mehr ausgeschlossen werden.

Durch den Kommunalen Immobilien Service (KIS) wurden für den dringend erforderlichen Austausch der Tartan-Rundlaufbahn im Wirtschaftsplan 2021 400.000 EUR veranschlagt. Im Zuge der Planungen zeigte sich, dass sich neben der ursprünglich solitären Laufbahnsanierung zwischenzeitlich weitere, umfangreichere Sanierungsbedarfe der Schulsportanlage der Steuben-Gesamtschule im Kirchsteigfeld ergeben haben. Die Flächen der Kurvenradien und das Entwässerungs-/ Ablaufrinnensystem weisen ebenso erhebliche Schäden auf. Diese gehören zur Gesamtanlage und müssen neben Reparaturleistungen an der Flutlichtanlage, dem Austausch einiger Sitzbänke sowie der Befestigung der Zufahrt zum Sportplatz zwingend im Zusammenhang erneuert werden.

Mit der Submission am 21.03.2022 erhielten der KIS bei öffentlicher Ausschreibung nur zwei Angebote. Unter Berücksichtigung des Angebotes des Erstplatzierten wird ein Budget von 1.379.000 EUR benötigt. Die Aufgabenerweiterung und der allgemeine Anstieg der Baukosten haben hierzu geführt. Gemäß Datenlage des *Statistischen Bundesamtes* konnte bis zum Beginn der Corona-Pandemie von einer allgemeinen Kostensteigerung in Höhe von ca. 3 % ausgegangen werden. Dieser Anstieg erhöhte sich danach erheblich auf ca. 15 % pro Jahr. Ein wesentlicher Aspekt der Kostensteigerung sind die aktuell gestiegenen Energie- und Rohstoffpreise. Das Hauptmaterial für Tartan besteht aus Polyisocyanaten. Das Herstellungsverfahren für diesen Kunststoff ist sehr energieintensiv. Aufgrund dessen sind die heute durch die Industrie ausgewiesenen Preise für Kunststoffbeläge und aktuellen Erfahrungswerte ca. 30 % über den vorliegenden Vergleichswerten. Mit dem Blick auf die Weltwirtschaftslage muss in den nächsten Jahren von einem weiteren signifikanten Preisanstieg für Rohstoffe und Energieträger ausgegangen werden.

Der KIS beabsichtigt, vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung, die Bauarbeiten zeitnah zu beauftragen. Über die Vergabe entscheidet gemäß Betriebssatzung der Werksausschuss des KIS. Die Durchführung der Maßnahme ist zur Sicherung des Schul- und Vereinssports notwendig, unabweisbar und unaufschiebbar, da anderenfalls der Schulsport nach den Sommerferien 2022 nicht gesichert werden kann.

Die Ausfinanzierung erfolgt durch die Umschichtung nicht mehr benötigter Kreditmittel des KIS in Höhe von 425.000 EUR und durch einen außerplanmäßigen Investitionszuschuss der Landeshauptstadt Potsdam (LHP) an den KIS in Höhe von 554.000 EUR.

Die Kreditmittel des KIS waren ursprünglich für die Sanierung der Sportplätze Sandscholle und Kahleberg gemäß den KIS-Wirtschaftsplänen 2020 und 2021 vorgesehen. Die Maßnahmen konnten günstiger abgeschlossen werden, so dass die zur Ausfinanzierung der Maßnahme Sportplatz Kirchsteigfeld benötigten Restmittel zur Verfügung stehen.

Der erforderliche Zuschuss der LHP in Höhe von 554.000 EUR erfolgt durch Umschichtung nicht mehr benötigter Mittel aus dem Haushaltsjahr 2020 der Investitionsmaßnahme 21000020 „Sportplatz Lerchensteig“, die nicht planmäßig realisiert wurde. Über die Umschichtung der Mittel hat der Hauptausschuss zu entscheiden.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)